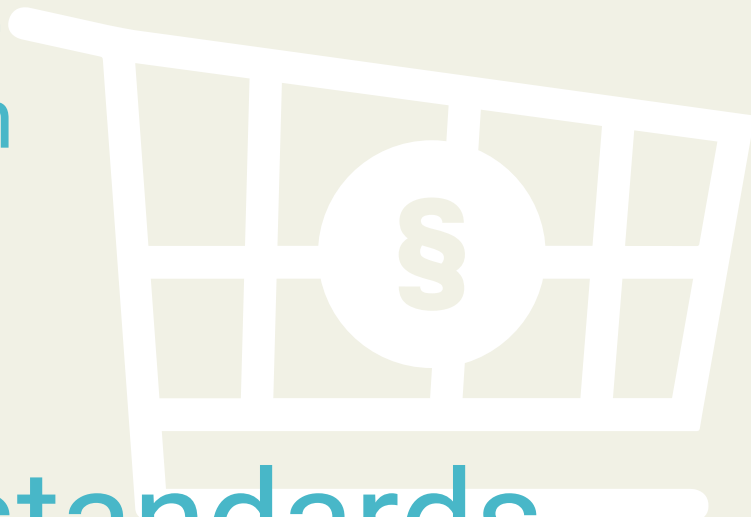


Debatten +
Materialien



Sozialstandards und Menschenrechte in der öffentlichen Beschaffung

Synopse der vergaberechtlichen
Regelungen der Bundesländer



WÖK
Werkstatt Ökonomie



[www.agl-
einewelt.de](http://www.agl-einewelt.de)

Inhaltsverzeichnis

05 EINLEITUNG

07 KAPITEL 1

Kontext der Aktualisierung: Lieferkettengesetz und andere relevante vergaberechtliche Reformen für die sozial verantwortliche öffentliche Beschaffung seit 2014

10 KAPITEL 2

Vergaberechtliche Regelungen der Bundesländer zur Beachtung der ILO-Kernarbeitsnormen

- 11 Regionaler Bezug
- 14 Produktgruppen
- 16 Nachweise

18 KAPITEL 3

Vergaberechtliche Regelungen der Bundesländer zum fairen Handel

20

KAPITEL 4

Flankierende Maßnahmen der Bundesländer zur Stärkung der sozial verantwortlichen Beschaffung

- 20 Landeskompetenzstellen für nachhaltige Beschaffung
- 21 Schulungsangebote / -programme zur sozial verantwortlichen Beschaffung
- 22 Managementsysteme zur nachhaltigen Beschaffung

24

KAPITEL 5

Die Bundesländer

- 25 Baden-Württemberg
- 27 Bayern
- 29 Berlin
- 31 Brandenburg
- 32 Bremen
- 34 Hamburg
- 36 Hessen
- 38 Mecklenburg-Vorpommern
- 40 Niedersachsen
- 42 Nordrhein-Westfalen
- 44 Rheinland-Pfalz
- 46 Saarland
- 48 Sachsen
- 50 Sachsen-Anhalt
- 52 Schleswig-Holstein
- 54 Thüringen

61

KAPITEL 6

Fazit

62

KAPITEL 7

Politische Handlungsempfehlungen

- 64 Weiterführende Hinweise: Websites und Publikationen
- 67 Ansprechpartner*innen: Die Eine Welt-Landesnetzwerke
- 68 Impressum

TABELLEN

- 13 Tabelle 1
Regionaler Bezug in den vergabeechtlichen Regelungen der Bundesländer
- 15 Tabelle 2
Produktgruppen in den vergaberechtlichen Regelungen der Bundesländer
- 17 Tabelle 3
Nachweisoptionen in den vergaberechtlichen Regelungen der Bundesländer
- 19 Tabelle 4
Fairer Handel in den vergaberechtlichen Regelungen der Bundesländer
- 23 Tabelle 5
Flankierende Maßnahmen der Bundesländer zur Stärkung der sozial verantwortlichen Beschaffung
- 56 Tabelle 6
Nachhaltigkeitsaspekte in den vergaberechtlichen Regelungen der Bundesländer
- 60 Tabelle 8
Anwendungsbereich der (Tariftreue- und) Vergabegesetze – Bagatellgrenzen für Auftragswert

Einleitung

SIMONE LUDEWIG, AGL E. V.

Die öffentliche Hand kauft jährlich Produkte und Dienstleistungen im Wert von ca. 350 Mrd. Euro auf unterschiedlichen Wegen ein. Die Palette der Produkte, die dabei beschafft werden, ist breit. Sie reicht von Büromöbeln über Lebensmittel bis hin zu großen Bauprojekten. Das Einkaufsverhalten der öffentlichen Hand wirkt dadurch in annähernd alle Bereiche des Markts erheblich hinein. Damit haben die rund 30.000 Beschaffungsstellen von Bund, Ländern und Kommunen eine bedeutende Stellung mit Gestaltungsmöglichkeiten.

Im Sinne der nachhaltigen globalen Entwicklung sollten diese Gestaltungsspielräume und Ansatzpunkte strategisch genutzt werden. Neben ökologischen Kriterien spielen dabei insbesondere Aspekte sozialer Verantwortung entlang globaler Lieferketten eine wichtige Rolle. So muss die öffentliche Beschaffung – auch im Sinne der Politikkohärenz – ein besonderes Augenmerk darauf legen, mit ihren Einkäufen nicht zu ausbeuterischen Produktionsverhältnissen, Menschenrechtsverletzungen oder Umweltzerstörung im Globalen Süden beizutragen. Auch die UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte sehen in der öffentlichen Beschaffung ein wichtiges Handlungsfeld für Staaten, um ihre menschenrechtliche Schutzpflicht zu erfüllen.

Dabei gilt es, gleiche Wettbewerbsbedingungen zu schaffen. Unternehmen, die sich für die Einhaltung von Menschen- und Umweltrechten in ihren Lieferketten einsetzen, dürfen bei einer öffentlichen Auftragsvergabe nicht benachteiligt werden. Dies ist jedoch oft der Fall, wenn die Vergabe sich vor allem nach dem Preis richtet.

Darüber hinaus haben öffentliche Einrichtungen auch eine Vorbildfunktion. Die politischen Zielvorgaben der globalen Nachhaltigkeitsziele müssen sich besonders auch im Handeln öffentlicher Einrichtungen verwirklichen. Diese sollten sich als Vorbild für die Gesamtgesellschaft verstehen und Verbraucher*innen auch im Bereich der öffentlichen Beschaffung Verantwortungsbewusstsein vorleben.

Die bedeutende Stellung der öffentlichen Hand im Markt macht weiterhin eine grundsätzliche, politische Regulierung zu Wettbewerbsrecht, Gleichbehandlung und Transparenz nötig. Deswegen ist die öffentliche Hand an komplexe gesetzliche Bestimmungen gebunden.

Daneben vorhandene Spielräume sind besonders in der Landespolitik Gegenstand der politischen Auseinandersetzung. Sie werden dementsprechend unterschiedlich ausgefüllt. Besonders bei der Umsetzung ihrer Nachhaltigkeitsziele sollten die Bundesländer allerdings einen kritischen Blick auf ihre Umsetzung des Leitbilds einer nachhaltigen Beschaffung werfen. Durch die Bindung der Vergabe an Nachhaltigkeitskriterien im Landesrecht (Tariftreue- und Vergabegesetz und entsprechende Verordnungslagen) können förderliche Rahmenbedingungen gesetzt werden. Solche Regeln müssen sinnvoll in der Beschaffungspraxis zur Anwendung gebracht werden. Auch hier können die Länder mit Unterstützungs-, Beratungs- und Schulungsangeboten eine sozial verantwortliche, öffentliche Beschaffung fördern.

In welchem Umfang die Länder diese Gestaltungsmöglichkeiten bei der strategischen Beschaffung nutzen, wird im Folgenden dargestellt. Zunächst wird ein kurzer [Überblick zu Entwicklungen](#) (Kapitel 1) seit Erscheinen der letzten „Synopsis zum Stand der Tariftreue- und Vergabegesetze in

den Bundesländern“ im Jahr 2015 gegeben. Ein besonderes Augenmerk liegt dabei auf den vergaberechtlichen Konsequenzen des Lieferkettengesetzes (Gesetz über die unternehmerischen Sorgfaltspflichten in Lieferketten). Die anschließende vergleichende Betrachtung der vergaberechtlichen Situation in den Bundesländern fokussiert sich auf Aspekte der sozialen Verantwortung. Verglichen werden der [Umfang der Bindung an die ILO-Kernarbeitsnormen](#) (Kapitel 2) sowie die [Bindung an eine Bevorzugung von Produkten aus fairem Handel](#) (Kapitel 3) im Landesrecht. Auch andere soziale Aspekte wie die Bindung an tarifliche oder vergabespezifische Mindestlöhne, die Berücksichtigung von Gleichberechtigung, Inklusion oder Ausbildungsförderungen werden im Rahmen der strategischen Beschaffung landesrechtlich geregelt. Sie sind allerdings, ebenso wie ökologischen Kriterien, nicht Schwerpunkt des vorliegenden Vergleichs. Es folgt eine [Darstellung von flankierenden Maßnahmen](#) (Kapitel 4), mit denen einige Bundesländer begonnen haben, um die nachhaltige Beschaffung zu unterstützen. Danach wird ausführlich der [Stand der strategischen Beschaffung in den einzelnen Bundesländern](#) (Kapitel 5) in alphabetischer Reihenfolge dargestellt. Auf Seite 44 ([Tabelle 6](#)) ist dieser auch in tabellarischer Form zu finden. Nach einem [Fazit](#) (Kapitel 6) aus diesen vergleichenden Betrachtungen werden [Handlungsempfehlungen](#) (Kapitel 7) für die landespolitische Umsetzung sozial verantwortlicher Beschaffung gegeben.

Lieferkettengesetz und andere relevante vergaberechtliche Reformen für die sozial verantwortliche öffentliche Beschaffung seit 2014

JOHANNA FINCKE, CIR E. V.

Die sogenannte „Maskenaffäre“ einer Reihe von Politiker*innen genauso wie andere, mit dem Ausnahmezustand der Coronapandemie legitimierte, schnelle und intransparente Vergaben haben erneut deutlich gemacht, wie wichtig das Vergaberecht, trotz aller Kritik an Bürokratie, doch ist: Es soll eine faire, effiziente und nachhaltige Vergabe von öffentlichen Aufträgen durch transparente Vergabeverfahren gewährleisten. Gleichzeitig kann die bedeutende Stellung der öffentlichen Beschaffung im Markt, wie oben in der Einleitung aufgezeigt, wichtige Impulse für nachhaltig und innovativ agierende Unternehmen und Produkte liefern. Während grundsätzliche Kriterien wie Sparsamkeit, Wettbewerb und Transparenz schon länger gelten, wurden seit 2014 auch die vergaberechtlichen Möglichkeiten zur Berücksichtigung sozialer und menschenrechtlicher Aspekte bei der Vergabe öffentlicher Aufträge deutlich erweitert.

Der Rechtsrahmen für das öffentliche Auftragswesen wird in Deutschland durch die EU-Vergaberichtlinien bestimmt, auf deren Grundlage die Bundesregierung das deutsche Vergaberecht formuliert. Auf der Grundlage des deutschen Vergaberechts wiederum können die Bundesländer dann ihre spezifischen Vergabegesetze erlassen.

In Deutschland ist das Vergaberecht vor allem im vierten Teil des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) verankert. Die Vergabeverordnung (VgV) regelt Vergabeverfahren für Dienstleistungen und Güter im Detail, insbesondere wenn das Einkaufsvolumen oberhalb bestimmter Schwellenwerte liegt (Oberschwellenbereich).

Unterhalb bestimmter Einkaufswerte (im Unterschwellenbereich) können die Bundesländer eigene vergaberechtliche Regelungen treffen, etwa in einem Vergabegesetz. Das deutsche Vergaberecht setzt den Ländern bestimmte Grenzen und Spielräume für dessen Gestaltung. Diese Spielräume und Grenzen machen es möglich, dass in den Ländern Vergabegesetze mit unterschiedlich strengen Vorgaben zur strategischen Beschaffung sowie zur Berücksichtigung von Menschenrechten und Umweltstandards gelten.

Zentraler Aspekt im Vergaberecht – ob auf Bundes-, Länder- oder kommunaler Ebene – ist dabei seit jeher der Wettbewerbs- und Gleichbehandlungsgrundsatz sowie der sparsame und effiziente Einsatz von (Steuer-)Geldern. Mit den Reformen der letzten zwanzig Jahre öffnet sich das Vergaberecht jedoch auch vermehrt für strategische Ziele, sprich soziale, ökologische sowie innovative Kriterien, die neben dem Preis eine Rolle spielen sollen, um nachhaltiges Wirtschaftshandeln zu fördern.

Zentrale Reformen im Kurzüberblick

So hat die EU 2014 in der Reform der EU-Vergaberichtlinien 2014 (2014/24/EU, 2014/23/EU und 2014/25/EU) den Mitgliedsländern umfassende Möglichkeiten eröffnet, ihr Vergaberecht an sozialen, ökologischen und innovativen Kriterien auszurichten. Zwei Jahre später (2016) wurden dann vom BMWi das deutsche Vergabemodernisierungsgesetz VergRModG – BMWi und die dazugehörige Verordnung (VgV) vorgelegt. Damit hat die Bundesregierung wichtige und von den EU-Richtlinien explizit erwünschte Regelungen für eine umweltverträgliche und sozial verantwort-

liche Beschaffung eingeführt. Zugleich wurden jedoch entscheidende Spielräume nicht genutzt: So ist die Einhaltung sozialer und ökologischer Kriterien zwar möglich – und seit der Reform auch rechtssicherer als früher – aber weiterhin freiwillig. Einzelne Bundesländer können die Berücksichtigung dieser Kriterien in ihren Landesgesetzen vorschreiben, müssen es aber nicht. Damit hat die Bundesregierung die Chance verpasst, die umweltschonende und sozial verantwortliche öffentliche Auftragsvergabe auf Bundes-, Länder- und kommunaler Ebene deutlich zu stärken und nicht nur vom Engagement einzelner Beschaffer*innen abhängig zu machen. Die Folgen sind gravierend, denn die Vergabepaxis in den letzten Jahren zeigt, dass fehlende verbindliche Vorgaben „business as usual“ nach sich ziehen und sozial verantwortlich wirtschaftende Unternehmen es weiterhin schwer haben, sich gegen das billigste Angebot durchzusetzen. Trotz aller Kritik und Versäumnisse gab es durch die Reformen auch wichtige Impulse für die sozial verantwortliche Vergabe:

- Die EU-Richtlinien über die öffentliche Vergabe von 2014 haben gezeigt, dass soziale Kriterien in der öffentlichen Vergabe nicht mehr als „vergabefremd“ bezeichnet werden können
- Durch Art. 18 Abs. 2 der Richtlinie 2014/24/EU hat die EU umweltbezogene und soziale Kriterien erheblich aufgewertet.
- Das 2016 reformierte Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) und die konkretisierende Verordnung (VgV) eröffnen verschiedene Möglichkeiten zur Berücksichtigung sozialer Kriterien in verschiedenen Stufen des Vergabeverfahrens wie in der Leistungsbeschreibung, in den Zuschlagskriterien und in den zusätzlichen Auftragsausführungsbestimmungen.
- Darüber hinaus wird in § 34 der VgV deutlich, dass Gütezeichen als Nachweis zur Einhaltung sozialer Kriterien verlangt werden können und bestimmten Mindeststandards in den Bereichen Glaubwürdigkeit, Zugänglichkeit und Methoden entsprechen müssen.
- Seit 2017 ersetzt die Unterschwellenvergabeverordnung (UVgO) die Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen – Teil A im Bereich der Unterschwellenvergabe (§ 6 Abs. 2 GWB), diese orientiert sich strukturell an der VgV. Neben der Bundesebene wurde sie in zwölf Bundesländern haushaltsrechtlich in Kraft gesetzt.
- Die geforderten nachhaltigen Beschaffungskriterien müssen weiterhin in Verbindung mit dem Auftragsgegenstand stehen. Diese Verbindung wurde aber weit gefasst und es wurde mit der Gesetzesreform klargestellt, dass Herstellungsbedingungen in der Lieferkette und andere soziale Kriterien Produktmerkmale sind. Auch auf Ebene der Kosten eröffnet der Ansatz der Lebenszykluskosten Möglichkeiten, Nachhaltigkeit zu berücksichtigen (§§ 59 VgV, 43 Abs. 4 UVgO).
- Länder und Kommunen dürfen weitergehende Anforderungen für die nachhaltige öffentliche Vergabe formulieren und in einem gewissen Rahmen auch verbindlich vorschreiben.
- Neben den zentralen EU-Reformen 2014 und der GWB-Reform 2016 liegt dem Bundestag im Frühjahr 2021 ein neues Gesetz vor, das einen Einfluss auf die Beschaffungspraxis haben wird, auch wenn es kein klassisch vergaberelevantes Gesetz ist.
- Mit dem Entwurf der Bundesregierung für ein Gesetz über die unternehmerischen Sorgfaltspflichten in Lieferketten sind erstmals gesetzlich verankerte, menschenrechtliche und umweltbezogene Sorgfaltspflichten deutscher Unternehmen für ihre Lieferketten erreichbar, die auch einen Einfluss auf die Vergabepaxis haben werden.

Das Lieferkettengesetz und sein Einfluss auf die öffentliche Beschaffung

Das Gesetz über die unternehmerischen Sorgfaltspflichten in Lieferketten (LkSG) sieht vor, dass Unternehmen, gegen die aufgrund der Verletzung ihrer Sorgfaltspflichten Bußgelder in bestimmter Höhe verhängt wurden, von öffentlichen Vergabeverfahren ausgeschlossen werden sollen. Damit wird erstmals eine bundesweit verbindliche menschenrechtliche Mindestanforderung im öffentlichen Einkauf eingeführt.

Konkret sollen öffentliche Auftraggeber*innen laut § 22 LkSG Unternehmen ausschließen, die wegen eines Verstoßes gegen die im Gesetz definierten Sorgfaltspflichten mit einem Bußgeld von mindestens 175.000 Euro belegt worden sind. Die Auftraggeber*innen, sprich Vergabepraktiker*innen in Bund, Ländern und Kommunen, sollen bzw. müssen im Wettbewerbsregister prüfen, ob ein Bußgeld gegen ein Unternehmen verhängt wurde.

Dies ist ein wichtiger Meilenstein, denn die Verletzung von Menschenrechten in der Lieferkette führte bisher nicht zu einem zwingenden Ausschluss. Nichtsdestotrotz ist der Anwendungsbereich des Gesetzesentwurfes für die öffentliche Beschaffung sehr unbefriedigend: Unter den Anwendungsbereich des Gesetzes fallen ab 2023 Unternehmen mit mehr als 3.000 Mitarbeiter*innen und ab 2024 solche mit über 1.000 Mitarbeiter*innen. Damit fallen viele klassische Lieferanten der öffentlichen Hand, wie beispielsweise Berufsbekleidungsunternehmen, IT-Anbieter*innen, Catering-Unternehmen und Steinmetze, die in Risikosektoren agieren, durch das Raster des Gesetzes. Darüber hinaus werden nur solche Unternehmen von öffentlichen Vergaben ausgeschlossen, die ein Bußgeld von über 175.000 Euro für einen Verstoß gegen das Lieferkettengesetz zahlen müssen. Somit gelten weniger schwerwiegende Vergehen hier nicht als Ausschlussgrund.

Es bleibt nun abzuwarten, ob die Einführung des Lieferkettengesetzes Einfluss haben wird auf zukünftige Reformen und Ausgestaltungen des GWB und der VgV und eine weitere Stärkung der sozialen und menschenrechtlichen Kriterien in der öffentlichen Beschaffung. Vorstellbar ist z. B. eine Überarbeitung der VgV, in der festgelegt wird, dass öffentliche Auftraggeber*innen die Anforderungen an die Sorgfaltspflichten eines Unternehmens, die im Lieferkettengesetz ausbuchstabiert werden, standardmäßig und unabhängig von Größe des Unternehmens oder Höhe des Auftrags in die Eignungsprüfung mitaufnehmen können (soziales Lieferkettenmanagement). Eine weitere sinnvolle Ergänzung wäre, konkrete Nachweispflichten und -möglichkeiten in Vergabeverfahren für die durch das Lieferkettengesetz verpflichteten Unternehmen vorzusehen.

Vergaberechtliche Regelungen der Bundesländer zur Beachtung der ILO-Kernarbeitsnormen

UWE KLEINERT, WÖK E. V.

Vergaberechtliche Regelungen zur Beachtung der acht ILO-Kernarbeitsnormen (vgl. Kasten auf Seite 11) gibt es in zehn der sechzehn Bundesländer (Baden-Württemberg, Berlin, Bremen, Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Rheinland-Pfalz, Saarland, Sachsen-Anhalt und Thüringen). Mit Ausnahme Baden-Württembergs sind die Regelungen in den jeweiligen Landesvergabegesetzen niedergelegt. In Baden-Württemberg sind sie in der Verwaltungsvorschrift über die Vergabe öffentlicher Aufträge (VwV Beschaffung) geregelt. Letztere ist nur für Landeseinrichtungen verbindlich, nicht für die Kommunen im Land.

Keinerlei vergaberechtliche Regelungen zu den ILO-Kernarbeitsnormen gibt es in fünf Bundesländern, nämlich in Brandenburg, Hessen, Nordrhein-Westfalen, Sachsen und Schleswig-Holstein. In Bayern wird in einer Bekanntmachung von 2008 lediglich auf die ILO-Kernarbeitsnorm 182 gegen schlimmste Formen der Kinderarbeit Bezug genommen.

Wo in den Landesvergabegesetzen die Berücksichtigung aller acht ILO-Kernarbeitsnormen angesprochen wird, geschieht dies meist in der Form, dass bei der Vergabe öffentlicher Aufträge auf deren Einhaltung „hinzuwirken“ ist. Das ist in Berlin, Bremen, Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Rheinland-Pfalz und im Saarland der Fall. In den Landesvergabegesetzen von Berlin und Hamburg ist darüber hinaus für bestimmte Produktgruppen festgelegt, dass entsprechende Aufträge nur unter der Maßgabe vergeben werden „sollen“ bzw. „dürfen“, dass die ILO-Kernarbeitsnormen nachweislich beachtet werden. Auch die Vergabegesetze in Sachsen-Anhalt und Thüringen enthalten Soll-Regelungen zur Vermeidung von öffentlichen Auftragsvergaben, bei denen die Kernarbeitsnormen missachtet werden.

Die gesetzliche Vorgabe, auf die Einhaltung der ILO-Kernarbeitsnormen „hinzuwirken“, wird in einigen Ländern in Verwaltungsvorschriften weiter spezifiziert. Danach ist in Bremen die Einhaltung der ILO-Kernarbeitsnormen für bestimmte Warengruppen „zwingend vorzugeben“, in Rheinland-Pfalz ist sie – mit besonderem Augenmerk auf den Ausschluss ausbeuterischer Kinderarbeit – „zu beachten“. Im Saarland wird der Anspruch des Landesvergabegesetzes in den Beschaffungsrichtlinien nur für die ILO-Konvention 182 konkretisiert.

In Baden-Württemberg „können“ – laut VwV Beschaffung – Unternehmen bei bestimmten Produkten zur Einhaltung der ILO-Kernarbeitsnormen verpflichtet werden; wenn diese Produkte aus DAC-Ländern stammen, „soll“ ein Nachweis dafür verlangt werden. Soweit ersichtlich ist Baden-Württemberg das einzige Bundesland, in dem die Einhaltung der ILO-Kernarbeitsnormen „nicht als Eignungs- oder Zuschlagskriterien abgefordert werden“ darf.

Die Kernarbeitsnormen der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO)

- ☉ Übereinkommen 87 – Vereinigungsfreiheit und Schutz des Vereinigungsrechtes (1948)
- ☉ Übereinkommen 98 – Vereinigungsrecht und Recht zu Kollektivverhandlungen (1949)
- ☉ Übereinkommen 29 – Zwangsarbeit (1930)
- ☉ Protokoll von 2014 zum Übereinkommen zur Zwangsarbeit
- ☉ Übereinkommen 105 – Abschaffung der Zwangsarbeit (1957)
- ☉ Übereinkommen 100 – Gleichheit des Entgelts (1951)
- ☉ Übereinkommen 111 – Diskriminierung in Beschäftigung und Beruf (1958)
- ☉ Übereinkommen 138 – Mindestalter für die Zulassung zur Beschäftigung (1973)
- ☉ Übereinkommen 182 – Verbot und unverzügliche Maßnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit (1999)

In aller Regel werden die vergaberechtlichen Vorgaben zur Beachtung der ILO-Kernarbeitsnormen entweder in den Vergabegesetzen selbst oder in konkretisierenden Verwaltungsvorschriften bzw. Richtlinien geografisch und hinsichtlich bestimmter Produktgruppen eingeschränkt. Dabei geht es in erster Linie darum, Länder bzw. Produktgruppen zu definieren, in denen bzw. bei deren Gewinnung oder Herstellung das Risiko besteht, dass gegen die ILO-Kernarbeitsnormen verstoßen wird. Umgekehrt sollen Unternehmen von der Erklärungs- bzw. Nachweispflicht entlastet werden, wenn dieses Risiko als gering eingestuft wird.

Quellen

Baden-Württemberg: [VwV Beschaffung \(2018/19\)](#) – 10.3.1.2; Bayern: [Bekanntmachung Kinderarbeit \(2008\)](#); Berlin: [BerIavg \(2020\)](#) – § 8 Abs. 2; Brandenburg: [BbgVergG \(2021\)](#); Bremen: [Tariftreue- und Vergabegesetz \(2009/2020\)](#) – § 18 Abs. 2; [VVBesch \(2019\)](#) – § 8 Abs. 2; Hamburg: [HmbVgG \(2006/2017\)](#) – § 3a Abs. 2+3; Hessen: [HVTG \(2014\)](#); Mecklenburg-Vorpommern: [VgG M-V \(2011/2018\)](#); Niedersachsen: [NTVergG \(2013/2019\)](#) – § 12; Nordrhein-Westfalen: [TVgG NRW \(2018\)](#); Rheinland-Pfalz: [LTTG \(2010/2019\)](#) – § 2a; [Verwaltungsvorschrift „Öffentliches Auftrags- und Beschaffungswesen in Rheinland-Pfalz“ \(2014\)](#) – Nr. 11.1 und 11.2.1; Saarland: [STTG \(2013\)](#) – § 11; [Beschaffungsrichtlinien – Landesverwaltung \(2020\)](#), Nr. 4.5; Sachsen: [SächsVergabeG /2013/2019](#); Sachsen-Anhalt: [LVG LSA \(2012/2015\)](#) – § 12; Schleswig-Holstein: [VGSH \(2019\)](#); Thüringen: [ThürVgG \(2020\)](#) – § 11

Regionaler Bezug

Am engsten gefasst ist die Definition von Risikoregionen in Baden-Württemberg und Niedersachsen, wo die DAC-Liste der Entwicklungsländer und -gebiete der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) zugrunde gelegt wird.¹ Sie enthält auch europäische Staaten.

In eine ähnliche Richtung geht die Bremische Kernarbeitsnormenverordnung, die bei Agrarerzeugnissen und Schnittblumen anzuwenden ist, soweit diese „aus Ländern des Globalen Südens“ stammen. Im Einzelfall dürfte dabei allerdings Klärungsbedarf bestehen, ob ein Land dem Globalen Süden zuzurechnen ist oder nicht.

¹ Vgl. <https://www.oecd.org/dac/financing-sustainable-development/development-finance-standards/daclist.htm>

In Rheinland-Pfalz, Sachsen-Anhalt und Thüringen sind die ILO-Kernarbeitsnormen bei Produkten aus Afrika, Asien und Lateinamerika zu berücksichtigen; dasselbe gilt in Bayern und im Saarland mit Blick auf die ILO-Kernarbeitsnorm 182. Bei dieser Abgrenzung wird unterstellt, dass in europäischen und nordamerikanischen Ländern Verstöße grundsätzlich auszuschließen sind. Gleichzeitig wird unterstellt, dass in allen Ländern der drei Kontinente Afrika, Asien und Lateinamerika Verstöße in Betracht kommen.

Ein ähnlicher Maßstab wird mit der Berliner Regelung von 2011 angelegt: Dort ist der Nachweis für die Einhaltung der ILO-Kernarbeitsnormen zu erbringen, wenn die gelieferten Produkte in Regionen außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR)² hergestellt wurden. Für Produkte aus dem EWR genügt eine Herkunftsbescheinigung.

Keinerlei geografische Einschränkungen bezüglich der Beachtung der ILO-Kernarbeitsnormen für die meisten Warengruppen gelten in Hamburg und Mecklenburg-Vorpommern sowie in Bremen (mit einer Ausnahme bei landwirtschaftlichen Produkten und Schnittblumen).

●² Der Europäische Wirtschaftsraum besteht aus den Mitgliedsstaaten der Europäischen Union sowie den Ländern Island, Liechtenstein und Norwegen.

Quellen

Baden-Württemberg: [VwV Beschaffung \(2018/19\)](#) – Anlage 1, Abs. II; Bayern: [Bekanntmachung Kinderarbeit \(2008\)](#) – Nr. 4; Berlin: [Rundschr. Nr. 2/2011](#); Bremen: [BremKernV \(2019\)](#) – § 1; Hamburg: [HmbVgRL \(2020\)](#) – Vergabevordruck Nr. 04 – Eignung; Mecklenburg-Vorpommern: [VgG M-V \(2011/2018\)](#) § 11; Niedersachsen: [NKernVO \(2015\)](#) – § 1; Rheinland-Pfalz: [Verwaltungsvorschrift „Öffentliches Auftrags- und Beschaffungswesen in Rheinland-Pfalz“ \(2014\)](#) – Nr. 11.2; Saarland: [Beschaffungsrichtlinien – Landesverwaltung \(2020\)](#), Nr. 4.5; Sachsen-Anhalt: [Formblatt zu § 12 LVG LSA](#); Thüringen: [Formblatt EVB-ILO](#)

Regionaler Bezug in den vergaberechtlichen Regelungen der Bundesländer

Bundesland	Regionaler Bezug für die Berücksichtigung der ILO-Kernarbeitsnormen
Baden-Württemberg VwV Beschaffung (2018/19) , Anlage 1, Abs. II	DAC Liste der Entwicklungsländer und -gebiete der OECD
Bayern Bekanntmachung Kinderarbeit (2008) Nr. 4	ILO 182: Afrika, Asien oder Lateinamerika
Berlin Rundschr. Nr. 2/2011	außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR)
Bremen § 1 BremKernV (2019)	keine regionale Einschränkung, bei Agrarerzeugnissen und Schnittblumen: Länder des Globalen Südens
Hamburg HmbVgRL (2020) – Vergabevordruck Nr. 04 – Eignun	keine regionale Einschränkung
Mecklenburg-Vorpommern § 11 VgG M-V (2011/2018)	keine regionale Einschränkung
Niedersachsen § 1 NKernVO (2015)	DAC Liste der Entwicklungsländer und -gebiete der OECD
Rheinland-Pfalz Verwaltungsvorschrift „Öffentliches Auftrags- und Beschaffungswesen in Rheinland-Pfalz“ (2014) – Nr. 11.2	Afrika, Asien oder Lateinamerika
Saarland Beschaffungsrichtlinien – Landesverwaltung (2020) , Nr. 4.5	ILO 182: Asien, Afrika oder Lateinamerika
Sachsen-Anhalt Formblatt „Beachtung der Kernarbeitsnormen der Internationalen Arbeitsorganisation (§ 12 des Landesvergabegesetzes)	Afrika, Asien oder Lateinamerika
Thüringen Ergänzende Vertragsbedingungen zur Beachtung der ILO-Kernarbeitsnormen (§§ 11, 12 Abs. 2 ThürVgG)	Afrika, Asien oder Lateinamerika

Produktgruppen

In neun der elf Bundesländer mit Regelungen entweder zu allen acht ILO-Kernarbeitsnormen oder zur Konvention 182 wird deren Beachtung für spezifische Produktgruppen gefordert. Verbreitete Übereinstimmung gibt es (in Baden-Württemberg, Bayern, Berlin, Bremen, Niedersachsen, Rheinland-Pfalz, Sachsen-Anhalt und Thüringen) darüber, dass deren Einhaltung bei den folgenden Warengruppen zu berücksichtigen ist:

- Sportbekleidung und -artikel, insbesondere Bälle
- Spielwaren
- Textilien und Bekleidung
- Lederprodukte
- Holzprodukte (bzw. „Billigprodukte aus Holz“)
- Natursteine
- Agrarprodukte

In Berlin werden Sportbälle nur berücksichtigt, wenn sie aus Naturleder und Textilien oder wenn sie aus Naturfasern bestehen; in der Praxis findet dieser Berücksichtigung allerdings bereits unabhängig vom Material statt. In Niedersachsen sind Lederprodukte und Holzprodukte nicht in der Produktgruppen-Liste enthalten, in Hamburg fehlen neben Holzprodukten als einzigem Bundesland auch Agrarprodukte.

Mehrfach werden in einigen Länderregelungen außer den oben genannten Produktgruppen auch Teppiche und Schnittblumen sowie in drei Fällen (Hamburg, Sachsen-Anhalt und Thüringen) Naturkautschuk-Produkte aufgelistet.

Nur in Bremen werden Produkte der Informations- und Kommunikationstechnik in der Produktgruppenliste ausgewiesen, in Berlin Fischereiprodukte sowie Feuerwerkskörper und Zündhölzer. Keinerlei produktspezifische Einschränkungen für die Beachtung der ILO-Kernarbeitsnormen gibt es in Mecklenburg-Vorpommern und – bezogen auf die ILO-Konvention 182 – im Saarland.

Quellen

Baden-Württemberg: [VwV Beschaffung \(2018/19\)](#) – Anlage 1, Abs. I; Bayern: [Bekanntmachung Kinderarbeit \(2008\)](#) – Nr. 4; Berlin: [Rundschr. Nr. 2/2011](#); Bremen: [BremKernV \(2019\)](#) – § 1; Hamburg: [HmbVgRL \(2020\)](#), Vergabevordruck Nr. 04 – Eignung; Niedersachsen: [NKernVO \(2015\)](#) – § 1; Rheinland-Pfalz: [Verwaltungsvorschrift „Öffentliches Auftrags- und Beschaffungswesen in Rheinland-Pfalz“ \(2014\)](#) – Nr. 11.2.2; Sachsen-Anhalt: [Formblatt zu § 12 LVG LSA](#); Thüringen: [Formblatt EVB-ILO](#)

Produktgruppen in den vergaberechtlichen Regelungen der Bundesländer

Baden-Württemberg	Bayern	Berlin	Bremen	Hamburg	Niedersachsen	Rheinland-Pfalz	Sachsen-Anhalt	Thüringen
VwV Beschaffung (2018/19) – Anlage 1, Abs. I	Bekanntmachung Kinderarbeit (2008) – Nr. 4	Rundschr. Nr. 2/2011	BremKernV (2019) - § 1	HmbVgRL (2020) – Vergabevordruck Nr. 04 – Eignung	NKernVO (2015) – § 1	Verwaltungsvorschrift „Öffentliches Auftrags- und Beschaffungswesen in Rheinland-Pfalz“ (2014) – Nr. 11.2.2	Formblatt „Beachtung der Kernarbeitsnormen der Internationalen Arbeitsorganisation (§ 12 des Landesvergabegesetzes)“	Ergänzende Vertragsbedingungen zur Beachtung der ILO-Kernarbeitsnormen (§§§ 11 und 12 Abs. 2 ThürVgG)
Sportbekleidung, Sportartikel, z. B. Bälle, Schläger	Sportbekleidung, Sportartikel, insb. Bälle		Sportbälle	Sportartikel, z. B. Bälle, Schläger, weiteres Zubehör	Sportbälle	Sportbekleidung, Sportartikel, insb. Bälle	Sportbekleidung, Sportartikel, insb. Bälle	Sportartikel, z. B. Bälle, Schläger, weiteres Zubehör
Spielwaren	Spielwaren		Spielwaren	Spielzeuge	Spielwaren	Spielwaren	Spielwaren	Spielwaren
Teppiche	Teppiche	handgefertigte Teppiche		Teppiche		Teppiche	Teppiche	Teppiche
Textilien und Bekleidung, z.B. Arbeitskleidung, Uniformen, T-Shirts, Hemden, Hosen, Schuhe, Vorhänge	Textilien	Naturtextilien, insb. aus Baumwolle	Textilwaren, insb. Bekleidung, Sportbekleidung, Stoffe, Wäsche, Bettwaren einschl. Matratzen, Handtücher und Gardinen	Stoffe und Textilwaren, z. B. Vorhangstoffe, Bekleidung: Arbeitskleidung, Uniformen etc., z. B. T-Shirts, Hemden, Hosen, Schuhe	Stoffe und sonstige Textilwaren	Textilien	Bekleidung, z. B. Arbeitsbekleidung, Uniformen; Stoffe und Textilwaren, z. B. Vorhangstoffe	Bekleidung (z. B. Arbeitskleidung, Uniformen usw., z. B. T-Shirts, Hemden, Hosen, Schuhe; Stoffe und Textilwaren, z. B. Vorhangstoffe
Lederprodukte (z. B. Botentaschen, Schuhe)	Lederprodukte	Produkte aus Naturleder, einschl. Sportbälle aus Naturleder	Lederwaren und Gerbprodukte	Lederwaren, Gerbprodukte, z. B. Botentaschen		Lederprodukte	Lederwaren	Lederwaren, Gerbprodukte, z. B. Botentaschen
Holzprodukte	Billigprodukte aus Holz	Produkte aus Holz	Holzwaren			Billigprodukte aus Holz	Produkte aus Holz	Holz oder Holzprodukte
Natursteine	Natursteine	Natursteine	Naturstein, sofern nicht gebraucht	Natursteine	Ungebrauchter Naturstein	Natursteine	Natursteine	Natursteine
Agrarprodukte, z. B. Kaffee, Tee, Kakao, Zucker, Reis, Orangen- oder Tomatensaft	Agrarprodukte, z. B. Kaffee, Kakao, Orangen- oder Tomatensaft	Kaffee, Kakao, Tee; Südfrüchte, Fruchtsäfte, Wein; Gewürze, Honig, Reis, Trockenfrüchte, Nüsse, Zucker, Süßwaren	Agrarerzeugnisse, [...], insb. Tee, Kaffee, Kakaoprodukte einschl. Schokolade, Rohrzucker, Früchte sowie daraus hergestellte Säfte und andere Erzeugnisse, Gewürze, Öle, Nüsse und Reis		Tee, Kaffee, Kakao	Agrarprodukte, z. B. Kaffee, Kakao, Orangen- oder Tomatensaft	Agrarprodukte, z. B. Kaffee, Kakao, Orangen- oder Tomatensaft	Agrarprodukte, z. B. Kaffee, Kakao, Orangen- oder Tomatensaft
Blumen		Schnittblumen, Topfpflanzen	Schnittblumen [...]		Blumen	Blumen		
				Naturkautschuk-Produkte, z. B. Einmal-/ Arbeitshandschuhe, Reifen, Gummibänder			Naturkautschuk-Produkte, z. B. Einmal-/ Arbeitshandschuhe, Reifen	Naturkautschuk-Produkte, z. B. Einmal-/ Arbeitshandschuhe, Reifen, Gummibänder
		Fischereiprodukte						
		Feuerwerkskörper, Zündhölzer						
			Produkte der Informations- und Kommunikationstechnik					

Nachweise

Die Wirksamkeit vergaberechtlicher Regelungen zur Beachtung der ILO-Kernarbeitsnormen hängt entscheidend davon ab, welche Nachweise für deren Einhaltung gefordert bzw. zugelassen werden. Die Vorgaben in den Bundesländern dazu sind sehr unterschiedlich.

Natürlich gibt es in den fünf Ländern, die die ILO-Konventionen gar nicht ansprechen (Brandenburg, Hessen, Nordrhein-Westfalen, Sachsen und Schleswig-Holstein), auch keine Regelungen, wie deren Einhaltung nachgewiesen werden soll. Aber auch in Mecklenburg-Vorpommern, wo auf die Einhaltung der ILO-Kernarbeitsnormen hinzuwirken ist, fehlt jeder Hinweis auf geeignete Nachweismöglichkeiten.

In Bayern und Rheinland-Pfalz reichen Eigenerklärungen der Bieter*innen als „Nachweis“ aus; andere Nachweisoptionen werden gar nicht genannt. In beiden Bundesländern ist eine Eigenerklärung nur für den Ausschluss schlimmster Formen der Kinderarbeit gefordert.

Baden-Württemberg, Hamburg, das Saarland, Sachsen-Anhalt und Thüringen sprechen unabhängige Nachweise Dritter, Gütezeichen oder Zertifikate immerhin an, lassen Eigenerklärungen aber als gleichwertige „Nachweise“ zu.³ Damit bleibt es den Vergabestellen überlassen, ob sie in einer Ausschreibung unabhängige Nachweise verlangen oder sich mit einer Eigenerklärung zufriedengeben. Sie müssen sich aber darüber im Klaren sein, dass alle Versuche, die nachhaltige Beschaffung voranzubringen, ohne glaubwürdige Nachweise für die Einhaltung der geforderten Kriterien ins Leere laufen.

³ In Baden-Württemberg muss in einer Eigenerklärung zumindest angegeben werden, welche zielführenden Maßnahmen der Bieter ergreift, um die Einhaltung der ILO-Kernarbeitsnormen zu gewährleisten.

Es ist deshalb zu begrüßen, wenn Länder Regelungen treffen, die Eigenerklärungen nur in Ausnahmefällen (wie in Niedersachsen) oder gar nicht (wie in Bremen) zulassen. In Berlin kann nur dann eine Eigenerklärung vorgelegt werden, wenn „trotz intensiven Bemühens keine diesbezüglichen Zertifikate ermittelt werden konnten“. In Niedersachsen dürfen Eigenerklärungen nur akzeptiert werden, wenn „die Beschränkung auf die Nachweise [...] zu einem unzureichenden Wettbewerb“ führt.

Niedersachsen ist das einzige Bundesland, das die „Mitgliedschaft in einer Initiative, die sich für die Beachtung der Mindestanforderungen einsetzt“ als Nachweisoption zulässt – ohne an solche Initiativen allerdings weitergehende Anforderungen wie Unabhängigkeit oder Beteiligung von Gewerkschaften und Nichtregierungsorganisationen zu stellen.

Quellen

Baden-Württemberg: [VwV Beschaffung \(2018/19\)](#) – Anlage 1, Abs. III; Bayern: [Bekanntmachung Kinderarbeit \(2008\)](#) – Nr. 4; Berlin: [Rundschr. Nr. 2/2011; Besondere Vertragsbedingungen \(BVB\) zur Einhaltung der ILO-Kernarbeitsnormen](#); Bremen: [BremKernV \(2019\)](#) – § 3; Hamburg: [HmbVgG \(2006/2017\)](#) – § 3a Abs. 2; [HmbVgRL \(2020\)](#), Anlage II, 4 Eignung; Niedersachsen: [NKernVO \(2015\)](#) – § 2; Rheinland-Pfalz: [Verwaltungsvorschrift „Öffentliches Auftrags- und Beschaffungswesen in Rheinland-Pfalz“ \(2014\)](#) – Nr. 11.2; Saarland: [Beschaffungsrichtlinien – Landesverwaltung \(2020\)](#), Nr. 4.5; Sachsen-Anhalt: [LVG LSA \(2012/2015\)](#) – § 12 Abs. 2; Thüringen: [ThürVgG \(2020\)](#) – § 11 Abs. 2

Nachweisooptionen in den vergaberechtlichen Regelungen der Bundesländer

Bundesländer	Nachweisooption(en)
Baden-Württemberg VwV Beschaffung (2018/19) – Anlage 1, Abs. III	Gütezeichen, anderer Nachweis eines Dritten oder Eigenerklärung über zielführende Maßnahmen (gleichrangig)
Bayern Bekanntmachung Kinderarbeit (2008) – Nr. 4	Eigenerklärung
Berlin Rundshr. Nr. 2/2011; Besondere Vertragsbedingungen (BVB) zur Einhaltung der ILO-Kernarbeitsnormen	Zertifikat oder Eigenerklärung, sofern „trotz intensiven Bemühens keine diesbezüglichen Zertifikate ermittelt werden konnten“
Bremen BremKernV (2019) - § 3	Gütezeichen, ausnahmsweise andere Nachweise Dritter; keine Eigenerklärungen
Hamburg HmbVgG (2006/2017) - § 3a Abs. 2; HmbVgRL (2020), Anlage II, 4 Eignung	„Nachweise, Zertifizierungen oder [Eigen-]Erklärungen“
Niedersachsen NKernVO (2015) – § 2	„Der Nachweis ist zu führen 1. durch ein Zertifikat einer unabhängigen Organisation (...), 2. die Mitgliedschaft in einer Initiative, die sich für die Beachtung der Mindestanforderungen einsetzt, oder 3. eine gleichwertige Erklärung eines Dritten“, in best. Fällen auch Eigenerklärung (§ 2 Abs. 2)
Rheinland-Pfalz Verwaltungsvorschrift „Öffentliches Auftrags- und Beschaffungswesen in Rheinland-Pfalz (2014) – Nr. 11.2	ILO-Übereinkommen 182: „in begründeten Fällen“ Eigenerklärung; darüber hinaus (11.3): kein Nachweis erwähnt
Saarland Beschaffungsrichtlinien – Landesverwaltung (2020), Nr. 4.5	ILO 182: „Zertifizierung einer unabhängigen Organisation oder eine entsprechende Selbstverpflichtung“
Sachsen-Anhalt LVG LSA (2012/2015) - § 12 Abs. 2	„entsprechende Nachweise oder [Eigen-]Erklärungen“
Thüringen ThürVgG (2020) - § 11 Abs. 2	„entsprechende Nachweise oder [Eigen-]Erklärungen“

Vergaberechtliche Regelungen der Bundesländer zum fairen Handel

UWE KLEINERT, WÖK E. V.

Vergaberechtliche Regelungen zu fair gehandelten Produkten gibt es aktuell in vier Bundesländern. In Hamburg sollen „*vorrangig* Produkte beschafft werden, die fair gehandelt wurden“, soweit dies wirtschaftlich vertretbar ist. Auch in Baden-Württemberg sollen „fair gehandelte Produkte *bevorzugt* werden“, wenn sie für den vorgesehenen Verwendungszweck gleichwertig geeignet sind.

In Berlin werden die „Kriterien des fairen Handels“ als einer der „weitergehende[n] Gesichtspunkte“ genannt, die bei der Erbringung von Leistungen festgelegt werden können. Auch in Hessen wird die „Verwendung von fair gehandelten Produkten“ als eine von mehreren möglichen Anforderungen aufgelistet.

In allen vier Fällen bleibt offen, welches Verständnis von „fairem Handel“ bzw. „fair gehandelt“ diesen Regelungen zugrunde liegt. In keiner der Regelungen wird ausdrücklich der „Faire Handel“, etwa im Sinne der World Fair Trade Organization (WFTO), genannt. Gleichwohl ist sowohl in Baden-Württemberg als auch in Berlin ausdrücklich von „Kriterien des fairen Handels“ die Rede – welche damit gemeint sind, wird nicht ausgeführt.

Der ersten Fassung der baden-württembergischen VwV Beschaffung von 2015 war als Anlage „Hinweise zu fair gehandelten Produkten“ beigefügt. Darin wurden vier Kriterien genannt: a) Einhaltung der ILO-Kernarbeitsnormen, b) ein fairer Preis, c) Transparenz und Rückverfolgbarkeit in der gesamten Lieferkette sowie d) Überwachung und Verifizierung der Einhaltung dieser Kriterien. Die genannten Kriterien stellen eine (nicht näher begründete) Auswahl aus den elf „Kriterien für Fairen Handel“ dar, wie sie im Bericht des Europäischen Parlaments über fairen Handel und Entwicklung (Juni 2006) und in der Mitteilung der Kommission „Beitrag zu einer nachhaltigen Entwicklung: Die Rolle des Fairen Handels ...“ (Mai 2009) angeführt waren.⁴

⁴ Vgl. <https://ec.europa.eu/transparency/documents-register/de>

Quellen

Baden-Württemberg: [VwV Beschaffung \(2018/19\)](#) – 10.3.1.2; Berlin: [BerlAVG \(2020\)](#) – § 11, Abs. 1; Hamburg: [HmbVgG \(2006/2017\)](#) – § 3a Abs. 4; Hessen: [HVTG \(2014\)](#), § 3 Abs. 2

Fairer Handel in den vergaberechtlichen Regelungen der Bundesländer

Baden-Württemberg

VwV Beschaffung 2018/19

(10.3.1.2) „Im Rahmen der Vergabevorschriften sollen unter den am Markt befindlichen und für den vorgesehenen Verwendungszweck im Sinne der Nummer 13.4 gleichwertig geeigneten Erzeugnisse beziehungsweise Dienstleistungen fair gehandelte Produkte bevorzugt werden. Dies kommt insbesondere bei [...] in Betracht.

Eine Berücksichtigung von fair gehandelten Produkten im Rahmen der Zuschlagskriterien setzt voraus, dass die für die Ausschreibung relevanten Kriterien des fairen Handels in der Leistungsbeschreibung aufgeführt sind. [...]“

Berlin

BerlAVG 2020

§ 11 (1) „Im Rahmen von Ausführungsbedingungen im Sinne von § 128 Absatz 2 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen können weitergehende Gesichtspunkte bei der Erbringung von Leistungen festgelegt werden, insbesondere im Hinblick auf Kriterien des fairen Handels, der Barrierefreiheit sowie zur Berücksichtigung sozialer oder beschäftigungspolitischer Belange. [...]“

Hamburg

HmbVgG 2006/2017

§ 3a (4) „Bei Aufträgen über Lieferleistungen sollen vorrangig Produkte beschafft werden, die fair gehandelt wurden, sofern hierfür ein entsprechender Markt vorhanden und dies wirtschaftlich vertretbar ist. Nachweise zum fairen Handel können insbesondere durch ein entsprechendes Gütezeichen erbracht werden.“

Hessen

HVTG 2014

§ 3 (2) „Als soziale, ökologische, umweltbezogene und innovative Anforderungen im Sinne des Abs. 1 können von den Unternehmen gefordert werden: [...] 7. die Verwendung von fair gehandelten Produkten.“

Flankierende Maßnahmen der Bundesländer zur Stärkung der sozial verantwortlichen Beschaffung

UWE KLEINERT, WÖK E. V.

Um nachhaltige und insbesondere sozial verantwortliche Beschaffung wirksam voranzubringen, sind flankierende Maßnahmen unerlässlich. Neben der Schaffung der nötigen Kapazitäten und gegebenenfalls einer Re-Organisation der Beschaffungsvorgänge geht es dabei um drei Elemente, die im Folgenden behandelt werden sollen.

Viele Beschaffer*innen sind mit den neuen Möglichkeiten, die sich aus den Vergaberechtsreformen seit 2009 ergeben haben, noch nicht vertraut und benötigen Unterstützung. Schulungsprogramme für Beschaffer*innen sowie Kompetenzstellen, die Fortbildungen anbieten, Akteur*innen vernetzen und im besten Fall auch konkrete Ausschreibungen begleiten, sind geeignete Instrumente.

Doch es geht nicht nur um Qualifizierung und Serviceleistungen: Wirksam und nachvollziehbar gestärkt wird die nachhaltige oder sozial verantwortliche Beschaffung durch verbindliche Zielsetzungen, die Erhebung von Erfolgsindikatoren und eine transparente Berichterstattung über die Umsetzung, also ein geeignetes Managementsystem.

Landeskompetenzstellen für nachhaltige Beschaffung

Eine Möglichkeit der Unterstützung besteht in der Bündelung von Expertise und Beratung in sogenannten Kompetenzstellen für nachhaltige Beschaffung auf Landesebene. Solche Stellen gibt es bislang erst in vier Bundesländern, nämlich Berlin, Bremen, Hamburg und Schleswig-Holstein.

Berlin

Kompetenzstelle Faire Beschaffung Berlin⁵

Die Kompetenzstelle wurde zum 15. Oktober 2020 eingerichtet. Sie informiert und berät die Berliner Vergabestellen darüber, wie soziale Kriterien in Ausschreibungen und Beschaffungsvorgängen integriert werden können. Die Kompetenzstelle ist bei der Servicestelle Kommunen in der Einen Welt (SKEW) der Engagement Global gGmbH angesiedelt.

Bremen

Kompetenzstelle für sozial verantwortliche öffentliche Beschaffung⁶

Die bereits im August 2016 eingerichtete Kompetenzstelle unterstützt Einkäufer*innen der Freien Hansestadt Bremen (FHB) bei der Umsetzung einer sozial verträglichen Beschaffung, berät bei Ausschreibungen mit sozialen Standards, vernetzt die Ressorts in Dialogen über nachhaltigen Einkauf und tauscht sich mit dem Markt über die Entwicklung nachhaltiger Produkte aus.⁷

Hamburg

Kompetenzstelle „Nachhaltigkeit im öffentlichen Einkauf“⁸

„Die Kompetenzstelle ‚Nachhaltigkeit im öffentlichen Einkauf‘ wurde im Mai 2019 neu eingerichtet. Sie ist aus städtischen Mitteln finanziert und angesiedelt in der Finanzbehörde im Referat ‚Beschaffung und Strategischer Einkauf für Hamburg‘.“⁹

⁵ <https://www.berlin.de/sen/wirtschaft/wirtschaft/europa-und-internationales/landesstelle-fuer-entwicklungszusammenarbeit/handlungsfelder/faire-oeffentliche-beschaffung/>

⁶ https://www.immobilien.bremen.de/einkauf_und_vergabe/kompetenzstelle_fuer_sozial_verantwortliche_beschaffung-14924

⁷ Vgl. ebd.

⁸ <https://www.hamburg.de/einkauf-hamburg>

⁹ Mascha Menny, in: Netzwerk Faire Beschaffung - Newsletter #1 - 2021

Schleswig-Holstein

Kompetenzzentrum für nachhaltige Beschaffung und Vergabe (KNBV)¹⁰

Das Kompetenzzentrum wurde 2019 eingerichtet und ist seit März 2020 personell besetzt. Ziel ist „die Etablierung einer Beschaffung, die Ressourcenschutz, Menschenrechten und fairem Handel Rechnung trägt. Dazu gehört insbesondere die Beratung kommunaler Behörden und Einrichtungen zu nachhaltigen Beschaffungsprozessen, Siegeln und Bewertungskriterien.“¹¹ Die Akzeptanz und Wirksamkeit dieser Kompetenzstellen hängt eng mit deren Ausstattung und Absicherung sowie ihrem Auftrag und Leistungsspektrum zusammen. Auf der Grundlage der vorliegenden Erfahrungen ist eine vergleichende Aussage dazu nicht möglich.

¹⁰ <https://www.knbv.de/>

¹¹ hVgl. <https://www.knbv.de/ueber-uns/>

Schulungsangebote / -programme

Schulungsangebote zur nachhaltigen Beschaffung gibt es in fast allen Bundesländern. Konsistente Schulungsprogramme, die ein kontinuierliches Angebot in der Fläche sicherstellen, sind eher die Ausnahme. In welchem Maße diese Schulungsangebote auch die sozial verantwortliche Beschaffung umfassen, ist hier nicht zweifelsfrei zu klären. In fünf Bundesländern gibt es nach unserer Einschätzung ein mehr oder weniger kontinuierliches Schulungsangebot auch – oder insbesondere – zu sozial verantwortlicher Beschaffung, bei dem die Landesstellen eine maßgebliche Rolle spielen.

Baden-Württemberg

Das Land Baden-Württemberg startete 2018 eine Schulungsoffensive zu nachhaltiger Beschaffung für Beschäftigte in Kommunen, Landesbehörden und Landeseinrichtungen. Es werden kostenlose Schulungen angeboten, die alle Aspekte und Themen einer rechtskonformen nachhaltigen Beschaffung beinhalten. Das Angebot umfasst fünf ganztägige Beschaffungstage, themenspezifische regionale Vertiefungsworkshops sowie auf Anfrage örtliche Inhouse-Schulungen. Die Schulungsoffensive wird im Rahmen der Nachhaltigkeitsstrategie durchgeführt, die beim Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft angesiedelt ist.¹²

¹²Vgl. <https://www.nachhaltigkeitsstrategie.de/kommunen/angebote/nachhaltige-beschaffung>

Die durchführende Behörde (LUBW) erklärt dazu: „Die Schulungsoffensive wird für fachliche Grundlagen einer nachhaltigen Beschaffung bis Ende 2021 fortgeführt. Geplant sind Schulungen auf regionaler Ebene sowie Vor-Ort-Termine bei Kommunalverwaltungen. Die Schulungen werden von der Landesanstalt für Umwelt (LUBW) angeboten. Ob gegebenenfalls weitere Elemente zum Einsatz kommen, um eine nachhaltige Beschaffung voranzubringen, wird aktuell geprüft.“

Berlin

Die Entwicklung und Umsetzung eines Beratungs- und Schulungsangebots für die Berliner Verwaltung ist eine der Aufgaben der Kompetenzstelle Faire Beschaffung Berlin. Über Umfang und Zuschnitt der Schulungen ist zurzeit noch keine Aussage möglich. Auf der Website der Kompetenzstelle wird darauf hingewiesen, dass neben der individuellen Beratung „Informationen zu den Themen rund um die sozial verantwortliche Beschaffung“ angeboten und Schulungsmaterialien entwickelt werden.¹³

¹³ Vgl. <https://www.berlin.de/sen/wirtschaft/wirtschaft/europa-und-internationales/landesstelle-fuer-entwicklungszusammenarbeit/handlungsfelder/faire-oeffentliche-beschaffung/>

Bremen

Nach Aussagen zivilgesellschaftlicher Organisationen gibt es in Bremen immer wieder Schulungsangebote der Kompetenzstelle für sozial verantwortliche öffentliche Beschaffung, zum Teil auch in Zusammenarbeit mit NGOs.

Rheinland-Pfalz

In Rheinland-Pfalz gibt es keine eigenen Angebote des Landes. Vielmehr unterstützen das Ministerium des Inneren und für Sport (Mdi) und das Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau (MWVLW) jeweils Qualifizierungsprojekte des Entwicklungspolitischen Landesnetzwerks (ELAN) finanziell.¹⁴

¹⁴ Vgl. Fortschreibung der Nachhaltigkeitsstrategie von 2019 https://mwvlw.rlp.de/fileadmin/mwkel/Abteilung_2/8206/02_Nachhaltigkeitsstrategie_Rheinland-Pfalz/2019_Nachhaltigkeitsstrategie.pdf

Schleswig-Holstein

In Schleswig-Holstein findet jährlich ein Vernetzungstreffen zu nachhaltiger Beschaffung statt, das vom Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung (MELUND), dem Bündnis Eine Welt Schleswig-Holstein, dem Bildungszentrum für Natur, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein (BENUR), RENN.nord und dem Kompetenzzentrum für nachhaltige Beschaffung und Vergabe (KNBV) gemeinsam vorbereitet wird. Schwerpunkte waren im Jahr 2020 Arbeitsbekleidung und Gemeinschaftsverpflegung.

Managementsysteme zur nachhaltigen Beschaffung

In allen Bundesländern fehlen systematische Prozesse zur Steuerung der nachhaltigen Beschaffung bislang völlig. Weder gibt es Zielsetzungen und Kennzahlen zur Umsetzung nachhaltiger Beschaffung noch eine über das Anekdotische hinausgehende Berichterstattung.

Flankierende Maßnahmen der Bundesländer zur Stärkung der sozial verantwortlichen Beschaffung

Bundesland	Kompetenzstelle	Schulungen	Monitoring
Baden-Württemberg	nein	ja	nein
Bayern	nein	nein	nein
Berlin	ja	ja	nein
Brandenburg	nein	nein	nein
Bremen	ja	ja	nein
Hamburg	ja	nein	nein
Hessen	nein	nein	nein
Mecklenburg-Vorpommern	nein	nein	nein
Niedersachsen	nein	nein	nein
Nordrhein-Westfalen	nein	nein	nein
Rheinland-Pfalz	nein	ja	nein
Saarland	nein	nein	nein
Sachsen	nein	nein	nein
Sachsen-Anhalt	nein	nein	nein
Schleswig-Holstein	ja	ja	nein
Thüringen	nein	nein	nein

Vergaberechtliche Regelungen der Bundesländer

UWE KLEINERT UND ANNALENA ZUNFTMEISTER, WÖK E. V.
SIMONE LUDEWIG, AGL E. V.

Nach der vergleichenden Betrachtung der vergaberechtlichen Regelungen zur Anwendung sozialer Kriterien bei der Beschaffung sowie flankierender Maßnahmen zur Unterstützung der sozial verantwortlichen Beschaffung wird im Folgenden die Situation in den einzelnen Bundesländern dargestellt. Neben den vergaberechtlichen Regelungen in den Bereichen Nachhaltigkeit, Fairer Handel und ILO-Kernarbeitsnormen und Regelungen zu anderen ökologischen und sozialen Aspekten sowie den flankierenden Maßnahmen geht es dabei um aktuelle Entwicklungen in der nachhaltigen Beschaffung. Grundlage dafür sind Einschätzungen aus den Eine Welt-Landesnetzwerken im Rahmen einer Befragung um den Jahreswechsel 2020/21.

Am Ende dieses Kapitels werden die vergaberechtlichen Regelungen zur strategischen Beschaffung in den Bundesländern tabellarisch dargestellt.

Baden-Württemberg

In Baden-Württemberg wurde 2013 unter der damaligen grün-roten Landesregierung das [Landes-tariftreue- und Mindestlohngesetz \(LTMG\)](#) eingeführt. Darin werden Auftragnehmer*innen des Landes zur Einhaltung geltender Tarifverträge verpflichtet.¹⁵ Der ursprünglich verankerte vergabe-spezifische Mindestlohn wurde 2017 zugunsten des allgemeinen Mindestlohns gestrichen.¹⁶ Darüber hinaus gehende Anforderungen an Bieter*innen, etwa zur Einhaltung sozialer oder ökologischer Standards, werden im LTMG nicht angesprochen.

Mit der [Verwaltungsvorschrift der Landesregierung über die Vergabe öffentlicher Aufträge \(VwV Beschaffung\)](#) vom Juli 2018 (ursprünglich vom März 2015) wurde die nachhaltige Beschaffung deutlich gestärkt. Die VwV Beschaffung ist allerdings nur für Auftragsvergaben des Landes verbindlich; den Kommunen im Land wird sie lediglich zur Anwendung empfohlen.¹⁷

Bei bestimmten Produktgruppen (vgl. Tabelle auf [Seite 15](#)) „soll“ von den bietenden Unternehmen der Nachweis verlangt werden, dass die ILO-Kernarbeitsnormen eingehalten werden, sofern diese Produkte aus einem Land stammen, das auf der DAC-Liste der Entwicklungsländer und -gebiete¹⁸ genannt ist. Das gilt auch für die in den Produkten enthaltenen Rohstoffe. Gütezeichen, andere Nachweise Dritter und Eigenerklärungen über zielführende Maßnahmen werden als gleichwertige Nachweise akzeptiert.¹⁹ Abweichend von der UVgO darf die Einhaltung der ILO-Kernarbeitsnormen nicht als Eignungs- oder Zuschlagskriterium abgefordert werden.²⁰

Eine sehr weitgehende Regelung enthält die VwV Beschaffung zu fair gehandelten Produkten: Diese „sollen“ bei gleicher Eignung „bevorzugt werden“.²¹ Die der ursprünglichen Fassung der VwV Beschaffung als Anlage beigefügten „Hinweise zu fair gehandelten Produkten“ fehlen seit der Überarbeitung der VwV im Jahr 2018.

Ökologische Aspekte haben in der VwV Beschaffung einen hohen Stellenwert: So ist das Angebot zu bevorzugen, das „bei der Herstellung, im Gebrauch und/oder in der Entsorgung die geringsten Umweltbelastungen hervorruft“.²² Diese grundsätzliche Vorgabe wird für bestimmte Aspekte und Produktgruppen weiter spezifiziert.

Im Jahr 2018 startete das Land eine „Schulungsoffensive“ zu nachhaltiger Beschaffung für Beschäftigte in Kommunen, Landesbehörden und Landeseinrichtungen. Das kostenlose Angebot umfasst ganztägige Beschaffungstage, themenspezifische regionale Vertiefungsworkshops und auf Anfrage örtliche Inhouse-Schulungen.²³ Die Schulungen werden von der Landesanstalt für Umwelt (LUBW) angeboten. Nach deren Angaben ist das Schulungsprogramm zunächst bis Ende 2021 abgesichert. Eine Landeskompetenzstelle für nachhaltige Beschaffung gibt es nicht; dasselbe gilt für quantitative Ziele der nachhaltigen Beschaffung, ein Monitoring-System oder eine strukturierte Berichterstattung.

●¹⁵ § 3 LTMG

●¹⁶ § 4 LTMG neu gefasst durch Artikel 15 des Gesetzes zur Änderung des Naturschutzgesetzes und weiterer Vorschriften vom 21. November 2017 (Gesetzblatt vom 30. November 2017, Seite 597) <https://www.landtag-bw.de/files/live/sites/LTBW/files/dokumente/gesetzblaetter/2017/GBI201723.pdf>

●¹⁷ Vgl. Verwaltungsvorschrift des Innenministeriums über die Vergabe von Aufträgen im kommunalen Bereich (VergabeVwV), Nr. 2.3.2, <https://www.landesrecht-bw.de/jportal/?quelle=jlink&query=VVBW-IM-20190227-SF&psml=bsba-wueprod.psml&max=true>

●¹⁸ Vgl. VwV Beschaffung, Anlage 1, Abs. II; DAC-Liste unter <https://www.bmz.de/de/ministerium/zahlen-fakten/oda-zahlen/hintergrund/dac-laenderliste-35294>

●¹⁹ Vgl. VwV Beschaffung, Anlage 1, Abs. III

●²⁰ Vgl. Nr. 10.3.1.2 VwV Beschaffung

●²¹ Vgl. Nr. 10.3.1.2 VwV Beschaffung

●²² Vgl. Nr. 10.3.2 VwV Beschaffung

●²³ Vgl. <https://www.nachhaltigkeitsstrategie.de/kommunen/angebote/nachhaltige-beschaffung>

Hinweise

- Landestariftreue- und Mindestlohngesetz (LTMG)
☞ https://www.landesrecht-bw.de/jportal/portal/t/614/page/bsbawueprod.psml?pid=Documentanzeige&showdoccase=1&js_peid=Trefferliste&documentnumber=2&numberofresults=2&fromdoctodoc=yes&doc.id=jlr-Tarift_MindLohnGBWrahmen&doc.part=X&doc.price=0.0&doc.hl=1#focuspoint
- Verwaltungsvorschrift der Landesregierung über die Vergabe öffentlicher Aufträge (VwV Beschaffung)
☞ <https://www.landesrecht-bw.de/jportal/?quelle=jlink&query=VVBW-IM-20190227-SF&psml=bsbawueprod.psml&max=true>
- Die neue VwV Beschaffung: Kompromisspapier mit deutlichen Schwächen bei globaler Verantwortung, Bericht von Uwe Kleinert zur Verabschiedung der überarbeiteten VwV Beschaffung vom 27. Juli 2018
☞ <https://www.deab.de/themen-programme/nachhaltige-beschaffung/aktuell/detail/die-neue-vwv-beschaffung-kompromisspapier-mit-deutlichen-schwaechen-bei-globaler-verantwortung/>
- Sozial und ökologisch verantwortliche Beschaffung im Land konsequent weiter entwickeln! Gemeinsames Positionspapier von Dachverband Entwicklungspolitik Baden-Württemberg (DEAB) und BUND Baden-Württemberg, 4. Dezember 2017
☞ https://www.woek.de/fileadmin/user_upload/downloads/news/beschaffung/2017_12_04_positionspapier_deab_bund.pdf

Bayern

In Bayern gibt es nach wie vor kein Vergabegesetz. Regelungen zur Auftragsvergabe des Landes enthält die [Verwaltungsvorschrift zum öffentlichen Auftragswesen \(VVöA\)](#) vom März 2020. Die VVöA verpflichtet öffentliche Auftragnehmer*innen zur Beachtung des Mindestlohngesetzes und geltender Tarifverträge sowie zur gleichen Bezahlung von Frauen und Männern.²⁴

●²⁴ Vgl. N2. 1.7 VVöA

Zu den ILO-Kernarbeitsnormen enthält die VVöA keine Regelungen, verweist aber unter Nr. 4 auf die verbindliche Anwendung der Bekanntmachung von 2008 zur [Vermeidung des Erwerbs von Produkten aus ausbeuterischer Kinderarbeit](#). Dort wird staatlichen Vergabestellen vorgegeben, „in begründeten Fällen eine Eigenerklärung zu verlangen“. Dies komme bei bestimmten Produkten in Betracht (vgl. Tabelle auf [Seite 14](#)), „falls sie in Afrika, Asien oder Lateinamerika hergestellt oder bearbeitet wurden“. Andere „Nachweise“ als Eigenerklärungen werden nicht erwähnt.²⁵ Kommunalen Auftraggeber*innen wird empfohlen, ebenso zu verfahren.²⁶

●²⁵ Vgl. Nr. 4 der Bekanntmachung der Bayerischen Staatsregierung zum öffentlichen Auftragswesen

●²⁶ Vgl. Nr. 8 der Bekanntmachung der Bayerischen Staatsregierung zum öffentlichen Auftragswesen

Auch zu Umweltaspekten gibt es in der VVöA keine Vorgaben, unter Nr. 4 wird aber auf die verbindliche Anwendung der [Umweltrichtlinien Öffentliches Auftragswesen \(öAUMwR\)](#) von 2009 hingewiesen. Diese räumt die Möglichkeit ein, „etwaige Gesichtspunkte des Umweltschutzes [...] vorzugeben, soweit dies wirtschaftlich vertretbar ist“. Holzprodukte „müssen nachweislich aus legaler und nachhaltiger Waldbewirtschaftung stammen“.²⁷

●²⁷ Vgl. Nr. 2 öAUMwR

Am 13. Oktober 2020 hat der Bayerische Landtag einem Antrag zugestimmt, im Rahmen der Beschaffung durch den Freistaat Bayern „darauf zu achten, dass [...] nur Textilien eingekauft oder gemietet werden, die ein Siegel für nachhaltige Textilien aufweisen (wie z. B. ‚Grüner Knopf‘)“.²⁸ Darüber hinaus liegen keine Informationen über aktuelle Entwicklungen vor.

●²⁸ http://www1.bayern.landtag.de/www/Elan-TextAblage_WP18/Drucksachen/Folgedrucksachen/0000007000/0000007305.pdf

Wie nach den bisherigen Ausführungen nicht anders zu erwarten, gibt es in Bayern auch keinerlei flankierende Maßnahmen des Landes zur Stärkung der nachhaltigen Beschaffung.

In Berlin ist seit Mai 2020 ein neues [Ausschreibungs- und Vergabegesetz \(BerlAVG\)](#) in Kraft, das die Berücksichtigung von sozialen und ökologischen Kriterien bei öffentlichen Auftragsvergaben weiter stärkt. Die Tarifbindung bei öffentlichen Aufträgen ist darin ebenso verankert wie ein vergabespezifischer Mindestlohn von 12,50 Euro.²⁹

●²⁹ § 9 BerlAVG

Hinweise

- Verwaltungsvorschrift zum öffentlichen Auftragswesen (VVöA); Bekanntmachung der Bayerischen Staatsregierung vom 24. März 2020, Az. B II 2 – G17/1 – 2 (BayMBl. Nr. 155)
➔ https://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/BayVV_73_W_11032?AspxAutoDetectCookieSupport=1
- Öffentliches Auftragswesen; Richtlinien über die Berücksichtigung von Umweltgesichtspunkten bei der Vergabe öffentlicher Aufträge (Umweltrichtlinien Öffentliches Auftragswesen – öAUMwR); Bekanntmachung der Bayerischen Staatsregierung vom 28. April 2009, Az. B II 2-5152-15 (AllMBl. S. 163) (StAnz. Nr. 19)
➔ <https://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/BayVwV160136>
- Öffentliches Auftragswesen: Vermeidung des Erwerbs von Produkten aus ausbeuterischer Kinderarbeit; Bekanntmachung der Bayerischen Staatsregierung vom 29. April 2008, Az. B II 2-515-252 (AllMBl. S. 322) (StAnz. Nr. 20)
➔ <https://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/BayVwV121019>

Berlin

Das BerlAVG schreibt vor, dass bei der Vergabe von Bau-, Liefer- und Dienstleistungen „darauf hinzuwirken“ ist, dass die verwendeten Waren nicht unter Missachtung der ILO-Kernarbeitsnormen gewonnen, hergestellt oder weiterverarbeitet wurden. Aufträge, bei denen Verstöße in Betracht kommen, „sollen“ nur an Auftragnehmer*innen vergeben werden, die sich bei Angebotsabgabe verpflichtet haben, die Leistung „nachweislich“ unter Beachtung der ILO-Kernarbeitsnormen zu erbringen.³⁰

●³⁰ § 8 BerlAVG

Im Rahmen der Ausführungsbestimmungen „können“ laut § 11 BerlAVG weitergehende Gesichtspunkte festgelegt werden, „insbesondere ... Kriterien des fairen Handels“, der Barrierefreiheit oder anderer sozialer oder beschäftigungspolitischer Belange.

Zur Konkretisierung der Regelungen zu den ILO-Kernarbeitsnormen und dem „fairen Handel“ sind aktuell Verwaltungsvorschriften in Vorbereitung. Bis dahin gelten die Regelungen zweier „Gemeinsamer Rundschreiben“ aus den Jahren 2011 und 2012.³¹ Laut [Rundschreiben 2/2011](#) haben Bieter*innen als Nachweis für die Einhaltung der ILO-Kernarbeitsnormen entweder ein beim Kompass Nachhaltigkeit aufgeführtes Zertifikat oder eine Eigenerklärung vorzulegen, „dass es noch kein Zertifikat gibt“. Bei Produkten, die innerhalb des Europäischen Wirtschaftsraumes (EWR) hergestellt wurden, genügt eine Herkunftsbescheinigung.

●³¹ Vgl. Rundschreiben zum BerlAVG vom 6. Mai 2020

Mit dem [Rundschreiben 1/2012](#) wurden „Elektronische Bauteile oder Produkte“ aus der Liste der Produktgruppen, bei denen die Einhaltung der ILO-Kernarbeitsnormen nachgewiesen werden muss, gestrichen. Anders als in den übrigen Bundesländern mit vergleichbaren Listen werden in Berlin nur Naturtextilien genannt, also keine Bekleidung aus synthetischen Fasern. In Berlin werden dafür für Fischereiprodukte und Feuerwerkskörper Nachweise über die Einhaltung der ILO-Kernarbeitsnormen verlangt.

Nach BerlAVG sind öffentliche Auftraggeber*innen „verpflichtet“, bei der Auftragsvergabe ökologische Kriterien zu berücksichtigen.³² Umweltfreundlichen und energieeffizienten Produkten, Materialien und Verfahren „soll ... der Vorzug gegeben werden“. Außerdem sind bei der Wertung der Wirtschaftlichkeit „die vollständigen Lebenszykluskosten grundsätzlich zu berücksichtigen“. Konkrete Handlungsanleitungen zur Umsetzung der Vorgaben bietet die im Januar 2019 überarbeitete Verwaltungsvorschrift Beschaffung und Umwelt. Zudem stehen in Berlin konkrete Leistungsblätter, in denen die Anforderungen für verschiedene Produkte spezifiziert sind, zur Verfügung.³³

●³² § 7 BerlAVG

●³³ VwVBU Anlage 1

In § 3 Abs. 2 BerlAVG wird außerdem klargestellt, dass die Anwendung von öko-sozialen und eventuell die Leistung verteuernenden Vorgaben nicht dem Gebot der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit des Haushaltsrechts widerspricht.

Zum 15. Oktober 2020 wurde die „[Kompetenzstelle Faire Beschaffung Berlin](#)“ eingerichtet. Sie wird vom Land Berlin finanziert und ist bei der Servicestelle Kommunen in der Einen Welt (SKEW), der Engagement Global gGmbH, angesiedelt. Sie informiert, berät und schult die Berliner Vergabestellen, wie soziale Kriterien in Ausschreibungen und Beschaffungsvorgängen

integriert werden können. Außerdem gehört die Entwicklung und Umsetzung eines Beratungs- und Schulungsangebots für die Berliner Verwaltung zu den Aufgaben der Kompetenzstelle.

●³⁴ § 16 Abs. 2 BerlAVG

Seit 2014 unterstützt in Berlin eine zentrale Kontrollgruppe³⁴ die öffentlichen Auftraggeber*innen des Landes bei der stichprobenartigen Kontrolle von öko-sozialen Vertragsbedingungen. Die zentrale Kontrollgruppe ist in der für Wirtschaft zuständigen Senatsverwaltung eingerichtet. Sie prüft Aufträge im Anwendungsbereich des BerlAVG. Auftraggeber*innen der unmittelbaren Landesverwaltung können der zentralen Kontrollgruppe Vergabevorgänge zur Kontrolle übersenden. Die zentrale Kontrollgruppe kann allerdings auch eine Aufstellung über die vergebenen Aufträge verlangen und hieraus eine Auswahl treffen, u. a. um nach bestimmten, wechselnden Schwerpunkten zu kontrollieren.

Quantitative Ziele, ein laufendes Monitoring und eine regelmäßige Berichterstattung zur nachhaltigen Beschaffung gibt es in Berlin nicht.

Hinweise

- Berliner Ausschreibungs- und Vergabegesetz (BerlAVG) vom 22. April 2020
☞ <https://gesetze.berlin.de/bsbe/document/jlr-VergabeGBE2020rahmen>
- Rundschreiben zum BerlAVG vom 6. Mai 2020
☞ https://www.berlin.de/vergabeservice/vergabeleitfaden/rundschreiben/assets/gem-rs-04_2020_berlavg.pdf
- Gemeinsame Rundschreiben Nr. 1/2012 vom 29.02.2012 über ILO-Kernarbeitsnormen – aktualisierte Produktliste
☞ https://www.berlin.de/vergabeservice/_assets/rundschreiben/gemeinsames_rundschreiben_nr_12012.pdf
- Gemeinsames Rundschreiben Nr. 2/2011 vom 9.06.2011 über ILO-Kernarbeitsnormen
☞ https://www.berlin.de/vergabeservice/_assets/rundschreiben/gemrs-11-02-ilo-kernarbeitsnormen-11-06-09.pdf
- Verwaltungsvorschrift zur Änderung der Verwaltungsvorschrift für die Anwendung von Umweltschutzanforderungen bei der Beschaffung von Liefer-, Bau- und Dienstleistungen (Verwaltungsvorschrift Beschaffung und Umwelt – VwVBU) vom 8. Januar 2019
☞ <https://www.berlin.de/senuvk/service/gesetzestexte/de/download/beschaffung/VwVBU.pdf>
- Flyer – Aufgaben – Ansprechpartner*innen der Kontrollgruppe, Stand Februar 2021
☞ https://www.berlin.de/sen/wirtschaft/wirtschaft/wirtschaftsrecht/assets/flyer-kontrollgruppe_iid12-03-02-21.pdf

Brandenburg

Das Brandenburgische Vergabegesetz (BbgVergG) schreibt einen vergabespezifischen Mindestlohn vor, der ab dem 1.5.2021 13 Euro betrug.³⁵ Spezifische Tariftreue Regelungen enthält das BbgVergG nur für den öffentlichen Personennahverkehr.

●³⁵ Vgl. § 6 BbgVergG

Zu sozialen und ökologischen Aspekten gibt es im BbgVergG über die in § 3 formulierten Grundsätze der Vergabe hinaus keinerlei Regelungen. Danach „können Aspekte der Qualität und der Innovation sowie soziale und umweltbezogene Aspekte berücksichtigt werden, wenn sie im sachlichen Zusammenhang mit dem Auftragsgegenstand stehen“. Für Auftraggeber*innen, die unter die Landeshaushaltsordnung (§ 55 LHO) fallen, wurde die Berücksichtigung 2021 zu einer Soll-Vorgabe verstärkt.³⁶

●³⁶ § 3 Abs. 4 BbgVergG

Auf die ILO-Kernarbeitsnormen oder den Fairen Handel wird keinerlei Bezug genommen. Eine vorsichtige Öffnung für diese Aspekte deutet sich immerhin an, wenn auch auf niedrigem Niveau: In ihren Entwicklungspolitischen Leitlinien vom 31. Mai 2021 bekennt sich die Landesregierung zu dem „Prinzip“, „in begründeten Fällen eine Eigenerklärung zu verlangen, mit der sichergestellt wird, dass die angebotenen Lieferungen oder Leistungen ohne ausbeuterische Kinderarbeit im Sinn des Übereinkommens Nr. 182 der Internationalen Arbeitsorganisation erzeugt“ wurden.³⁷

●³⁷ Vgl. https://mdfe.brandenburg.de/sixcms/media.php/9/entwicklungspolitische_leitlinien_bb.4089564.pdf, S. 8

Allerdings hatte sich die Landesregierung schon in ihrer Nachhaltigkeitsstrategie von 2014 dazu bekannt, „ihr Verwaltungshandeln und die Verwendung des Landeseigentums an den Maßstäben der Nachhaltigkeit“ auszurichten. Dabei würde „insbesondere“ auch die „Anwendung ökologischer und sozialer Kriterien bei der Vergabe von Bauaufträgen sowie beim Abschluss von Dienstleistungs- und Lieferverträgen einschließlich der Berücksichtigung von Produkten aus Fairem Handel“ geprüft.³⁸ In der Fortschreibung von 2019 fehlt dieser Aspekt ganz.³⁹

●³⁸ Vgl. https://mluk.brandenburg.de/sixcms/media.php/9/nachhaltigkeitsstrategie_bb.pdf, S. 77

Entsprechend der schwachen Verankerung von Nachhaltigkeitsaspekten in den vergaberechtlichen Regelungen des Landes gibt es in Brandenburg weder entsprechende Schulungsangebote noch eine Kompetenzstelle. Auch qualitative Ziele, ein Monitoring-System und eine Berichterstattung zur nachhaltigen Beschaffung fehlen folgerichtig.

●³⁹ Vgl. <https://mluk.brandenburg.de/sixcms/media.php/9/Fortschreibung-Nachhaltigkeitsstrategie-BB.pdf>

Hinweise

- Brandenburgisches Gesetz über Mindestanforderungen für die Vergabe von öffentlichen Aufträgen (Brandenburgisches Vergabegesetz – BbgVergG) vom 13. April 2021
➔ <https://bravors.brandenburg.de/gesetze/bbgverg>

Bremen

Das Bremische [Tariftreue- und Vergabegesetz von 2009](#) verpflichtet Auftragnehmer*innen des Landes zur Einhaltung geltender Tarifverträge und zur Zahlung eines vergabespezifischen Mindestlohns von zurzeit 11,13 Euro.⁴⁰

Wie in einigen anderen Bundesländern ist auch im Bremischen Tariftreue- und Vergabegesetz die Regelung enthalten, dass bei der Vergabe von Bau-, Liefer- und Dienstleistungen „darauf hinzuwirken“ ist, dass keine Waren, die unter Missachtung der ILO-Kernarbeitsnormen gewonnen oder hergestellt wurden, Gegenstand der Leistung sind. Vorgaben zu Zertifizierungen und Nachweisen sowie zur Ausgestaltung von Kontrollen und Sanktionen treffe eine Rechtsverordnung.⁴¹

Die einschlägigen Regelungen wurden 2019 überarbeitet und die nachhaltige Beschaffung damit weiter gestärkt. Die Einhaltung der ILO-Kernarbeitsnormen ist bei bestimmten Warengruppen „zwingend vorzugeben“.⁴² Zu diesen Warengruppen gehören, anders als in allen anderen Bundesländern, auch Produkte der Informations- und Kommunikationstechnik.⁴³ Als Nachweise werden Gütezeichen verlangt, „andere geeignete Nachweise“ sind nur ausnahmsweise zulässig, wobei die Gleichwertigkeit durch „Unterlagen und Erklärungen Dritter“ glaubhaft belegt werden muss.⁴⁴ Eigenerklärungen sind nach der [Bremischen Kernarbeitsnormenverordnung \(Brem-KernvV\)](#) nicht zulässig. Ein weiteres Alleinstellungsmerkmal Bremens ist, dass es für die Nachweispflicht keine regionalen Spezifikationen gibt; eine Ausnahme sind Agrarerzeugnisse und Schnittblumen, für die die Einhaltung der ILO-Kernarbeitsnormen nachzuweisen ist, „soweit diese überwiegend aus Ländern des Globalen Südens stammen“.⁴⁵

Spezifische vergaberechtliche Regelungen für Produkte aus fairem Handel gibt es in Bremen nicht.

Die Umwelteigenschaften einer Ware „müssen“ in Bremen bei der Vergabe von Bau-, Liefer- und Dienstleistungen berücksichtigt werden,⁴⁶ Aspekte des Umwelt- und Ressourcenschutzes sowie der Energieeffizienz sind „grundsätzlich bei allen Beschaffungsvorgängen zwingend zu berücksichtigen“.⁴⁷

In der Präambel der [Verwaltungsvorschrift für die Beschaffung der Freien Hansestadt Bremen \(VVBesch\)](#) ist Nachhaltigkeit als „durchgängiges Leitprinzip“ festgelegt, das „in allen Bereichen des bremischen Beschaffungswesens zu berücksichtigen“ ist. Die Beschaffung des Landes orientiert sich danach ausdrücklich an den Globalen Nachhaltigkeitszielen. Das wird in § 6 VVBesch „Grundsätze der nachhaltigen Beschaffung“ weiter konkretisiert. Außerdem steht das Thema „Zirkuläres Wirtschaften“ auf der Agenda und soll zeitnah in die Beschaffungsprozesse integriert werden.

Zur Unterstützung der nachhaltigen Auftragsvergabe wurde im Juni 2015 der BreKat, ein elektronischer Einkaufskatalog, eingeführt. Seit August 2016 gibt es in Bremen die [Kompetenzstelle für sozial verantwortliche Beschaffung](#), die unter anderem Vergabestellen berät, Ausschreibungen begleitet, die Verwaltung sensibilisiert und die strategische Weiterentwicklung der nachhaltigen Beschaffung unterstützt.⁴⁸ Auch Schulungsangebote organisiert die Kompetenz-

●⁴⁰ Vgl. § 9 und 10 Tariftreue- und Vergabegesetz, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22.09.2020 (Brem.GBl., S. 960, 961)

●⁴¹ Vgl. § 18 Tariftreue- und Vergabegesetz

●⁴² Vgl. § 8 Abs. 2 VVBesch

●⁴³ Vgl. § 1 BremKernV

●⁴⁴ Vgl. § 3 BremKernV

●⁴⁵ Vgl. § 1 BremKernV

●⁴⁶ Vgl. § 19 Tariftreue- und Vergabegesetz

●⁴⁷ Vgl. § 9 VVBesch

●⁴⁸ Vgl. Präsentation „Sozial verantwortliche Beschaffung in Bremen“ beim Forum „Nachhaltige Beschaffung Baden-Württemberg“ im März 2019 in Stuttgart

stelle, zum Teil in Zusammenarbeit mit zivilgesellschaftlichen Akteur*innen. Die Einführung eines Produktgruppencontrollings ist zwischen den Regierungsparteien zwar vereinbart, aber noch nicht umgesetzt. Bisher ist eine quantitative Bestandsaufnahme nur über den elektronischen Einkaufskatalog BreKat möglich.

Hinweise

- Verwaltungsvorschrift für die Beschaffung der Freien Hansestadt Bremen – Land und Stadtgemeinde Bremen (VVBesch) vom 14. Mai 2019
➔ https://www.transparenz.bremen.de/vorschrift_detail/bremen2014_tp.c.131191.de
- Bremische Verordnung über die Berücksichtigung der Kernarbeitsnormen der Internationalen Arbeitsorganisation bei der öffentlichen Auftragsvergabe (Bremische Kernarbeitsnormenverordnung – BremKernV) vom 2. Mai 2019
➔ https://www.transparenz.bremen.de/vorschrift_detail/bremen2014_tp.c.130220.de
- Bremisches Gesetz zur Sicherung von Tariftreue, Sozialstandards und Wettbewerb bei öffentlicher Auftragsvergabe (Tariftreue- und Vergabegesetz) vom 24. November 2009
➔ https://www.transparenz.bremen.de/vorschrift_detail/bremen2014_tp.c.155698.de

Hamburg

In Hamburg gelten das [Hamburgische Vergabegesetz](#) (HmbVgG) sowie die [Hamburgische Vergaberichtlinie](#) (HmbVgRL), angewendet wird zudem die [Verpflichtung zur Beachtung der ILO-Kernarbeitsnormen](#).

§ 3a Abs. 1–3 HmbVgG regelt die sozial verträgliche Beschaffung unter Einhaltung der ILO-Kernarbeitsnormen. Abs. 1 verpflichtet öffentliche Auftraggeber*innen dazu, sicherzustellen, dass keine Ware, die unter Missachtung der ILO-Kernarbeitsnormen gewonnen oder hergestellt wurde, Gegenstand der beschafften Leistungen ist. Abs. 2 schreibt die Anwendung der ergänzenden Vertragsbedingungen zur Beachtung der ILO-Kernarbeitsnormen vor.

Die 2014 neu gestalteten, ergänzenden Vertragsbedingungen gelten für Warengruppen im Sinne der Nummer 2 der Verpflichtung zur Beachtung der ILO-Kernarbeitsnormen und für einen Auftragswert ab 10.000 Euro. Vergabeverfahren in diesem Anwendungsbereich müssen bereits in der Leistungsbeschreibung auf diese Verpflichtung hinweisen. Die Einhaltung der ILO-Kernarbeitsnormen muss entweder durch unabhängige Zertifizierung nachgewiesen oder durch betriebliche Instrumente wie z. B. Selbstverpflichtung oder Verhaltenskodex belegt werden.

Die Soll-Bestimmung des § 3a HmbVgG regelt die Bevorzugung von Lieferleistungen, die fair gehandelt wurden. Satz 2 betrifft die mögliche Anerkennung von entsprechenden Gütezeichen.

§ 3b HmbVgG regelt Aspekte der Umweltverträglichkeit. Abs. 1 verpflichtet Auftraggeber*innen, negative Umweltauswirkungen im ganzen Lebenszyklus des Produktes zu vermeiden. Insbesondere Investitionsgüter sollen gemäß Abs. 2 unter Berücksichtigung der Lebenszykluskosten beschafft werden. Die Bedarfsanalyse für Liefer- und Dienstleistungen soll eine umweltfreundliche und energieeffiziente Gesamtlösung anstreben (Abs. 3). Leistungsbeschreibungen sollen diese Aspekte ausdrücklich benennen. Als Nachweise können Gütezeichen wie der Blaue Engel erbracht werden (Abs. 4). Gemäß Abs. 5 kann die Anwendung von technischen Spezifikationen aus Umweltgütezeichen dazu dienen, Umwelteigenschaften diskriminierungsfrei festzulegen.

§ 3 Abs. 1 HmbVgG regelt die Tariftreue bei Bau- und Dienstleistungen im Anwendungsbereich des Arbeitnehmer-Entsendungsgesetzes. Abs. 2 verlangt eine Erklärung über die Einhaltung des bundesweiten Mindestlohns gegenüber dem oder den Auftraggeber*innen. Abs. 3 verpflichtet zur (mit eigenen Beschäftigten) vergleichbaren Bezahlung von Leiharbeiter*innen.

Hamburg verfügt seit 2019 über eine Kompetenzstelle für nachhaltige Beschaffung, welche von der Stadt finanziert und bei der Finanzbehörde angesiedelt ist.⁴⁹ Auch bei der Behörde für Umwelt, Klima, Energie und Agrarwirtschaft gibt es eine zuständige Stelle. Schulungs- und Beratungsangebote im Bereich nachhaltiger Beschaffung werden vom Landesbetrieb ZAF/AMD⁵⁰ angeboten. Die Finanzbehörde sieht insbesondere für öffentliche Unternehmen Fortbildungen vor.

⁴⁹ Vgl. <https://www.hamburg.de/einkauf-hamburg>

⁵⁰ Vgl. <https://www.hamburg.de/zafamd/>

Der Koalitionsvertrag des Senats sieht eine Novellierung des Vergabegesetzes für 2021 vor. Dabei sollen unter anderem eine umfassende Tarifbindung sowie ein vergabespezifischer Mindestlohn von 12 Euro umgesetzt werden. Zudem steht eine Weiterentwicklung des „Umwelt-

leitfadens⁵¹ zum „Leitfaden nachhaltige Entwicklung“ bevor: Dieser soll ausdrücklich um Aspekte der gerechten und nachhaltigen Arbeits- und Produktionsverhältnisse sowie auf den Anwendungsbereich Baumaterialien ausgeweitet werden. Die beiden zuständigen Behörden (BUKEA, FB) sind außerdem beauftragt, den Umweltleitfaden zu evaluieren. Sie erarbeiten auf dieser Grundlage ein umfassendes Monitoring-Konzept. Zahlen liegen momentan nicht vor.⁵²

Aktuelle zivilgesellschaftliche Forderungen zum 8. Hamburger Ratschlag (November 2020) verlangen besonders im Bereich „Beschaffung von Lebensmitteln“ verbindliche Strukturen und Strategien zur Umsetzung der Bio-Stadt.

Positive Praxisbeispiele liegen in Hamburg in großer Zahl vor. Hierzu zählen beispielsweise die Ausschreibung von fair gehandelten Bio-Produkten (Kaffee, Gebäck, Kaffeesahne, Zucker)⁵³, die Beteiligung an der gemeinsamen Beschaffung von IT-Hardware und -Dienstleistungen über die Dataport AöR unter bestmöglicher Einhaltung der ILO-Kernarbeitsnormen 2017⁵⁴ oder die Ausschreibung von fair gehandelten Bällen durch die Schulbehörde 2020.

⁵¹ Vgl. <https://www.hamburg.de/umweltvertragliche-beschaffung/12450152/umweltgerechte-beschaffung-2019/>

⁵² Vgl. Koalitionsvertrag über die Zusammenarbeit in der 22. Legislaturperiode der Hamburgischen Bürgerschaft vom Juni 2020 (S. 114), https://www.spd-hamburg.de/fileadmin-hamburg/user_upload/Koalitionsvertrag2020.pdf

⁵³ Vgl. <https://www.kompass-nachhaltigkeit.de/kommunaler-kompass/hamburg/lebensmittel/zucker#c123853>

⁵⁴ Vgl. <https://www.kompass-nachhaltigkeit.de/kommunaler-kompass/hamburg/computer/personalcomputer#123822>

Hinweise

- Hamburgisches Vergabegesetz (HmbVgG) vom 13. Februar 2006, letzte berücksichtigte Änderung durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (HmbGVBl. S. 222)
☞ <https://www.landesrecht-hamburg.de/jportal/portal/page/bshaprod.psml?showdoccase=1&doc.id=jlr-VergabeGHA2006rahmen&st=lr>
- Verpflichtung zur Beachtung der ILO-Kernarbeitsnormen; neugestaltete ergänzende Vertragsbedingungen für Vergaben nach VOL/A vom 23. April 2014
☞ <https://www.hamburg.de/contentblob/4315876/5289d7bd8d1cb8ebad0e134a59f10feb/data/vordruck-elo-neuk-.pdf>
- Hamburgische Vergaberichtlinie (HmbVgRL), Stand August 2020
☞ <https://www.hamburg.de/contentblob/14301056/42f2bf3f4c016c5beb2ba4c9e587b53e/data/fb-42-hmbvgrl-lesefassung.pdf>
- Forderungen. Schwerpunkt: Öffentliche Beschaffung, nachhaltiger Konsum, nachhaltige Wirtschaft. 8. Hamburger Ratschlag vom 13. November 2020
☞ https://www.marie-schlei-verein.de/wp-content/uploads/2020/12/Forderungen_8-HH-Ratschlag.pdf

Hessen

Das [Hessische Vergabe- und Tariftreuegesetz \(HVTG\)](#) von 2014 enthält verbindliche Vorgaben zur Tarifbindung öffentlicher Aufträge und eine Verpflichtung zur Zahlung des allgemeinen Mindestlohns. Ein vergabespezifischer Mindestlohn ist im aktuellen [Gesetzentwurf zur Novellierung des HVTG](#) nicht vorgesehen.

Nach derzeitiger Regelung sind bei Beschaffungen des Landes zwar „grundsätzlich die Aspekte einer nachhaltigen Beschaffung [...] zu berücksichtigen“, Gemeinden und Gemeindeverbänden ist das jedoch freigestellt.⁵⁵ Gleichzeitig wird dieser für die Landesebene formulierte „Grundsatz“ durch die Regelung relativiert, dass es öffentlichen Auftraggeber*innen freisteht, soziale, ökologische, umweltbezogene und innovative Anforderungen zu berücksichtigen.⁵⁶

Mit dem Gesetzentwurf zur Novellierung des HVTG wurde wenigstens dieser offensichtliche Widerspruch aufgelöst: Demnach sind bei Vergaben des Landes „grundsätzlich“ unter anderem soziale und umweltbezogene Aspekte zu berücksichtigen. Für die Kommunen bliebe es aber bei der unverbindlichen Regelung, dass sie die Aspekte berücksichtigen „können“.⁵⁷

Nachweise werden sowohl im HVTG als auch im Gesetzentwurf nur bezüglich Tariftreue und Mindestlohn sowie für die Bieterreignung angesprochen. Wie die Einhaltung darüber hinausgehender sozialer und ökologischer Aspekte, die „grundsätzlich“ zu berücksichtigen sind, nachgewiesen werden soll, bleibt offen. Dem Grundsatz fehlt damit die Substanz.

Insgesamt kann nach dem bisherigen Stand der Dinge und ohne konkretisierende Verordnungen nicht davon ausgegangen werden, dass durch die vorgesehene Novellierung der selbst formulierte Anspruch eingelöst wird und soziale und ökologische Standards künftig wirksamer durchgesetzt werden.⁵⁸

Zur Berücksichtigung der ILO-Kernarbeitsnormen gibt es weder in der aktuellen Fassung des HVTG noch im Gesetzentwurf Vorgaben, die Option im HVTG, „die Verwendung von fair gehandelten Produkten“ zu fordern, findet sich im Gesetzentwurf nicht mehr.⁵⁹

Flankierende Maßnahmen zur Stärkung der nachhaltigen Beschaffung gibt es in Hessen nur in Ansätzen. Eine Kompetenzstelle des Landes fehlt ebenso wie ein strukturiertes Schulungsprogramm für Beschaffer*innen. Über quantitative Ziele, ein laufendes Monitoring oder eine regelmäßige Berichterstattung zur nachhaltigen Beschaffung in Hessen ist nichts bekannt.

Im Rahmen der Nachhaltigkeitsstrategie des Landes besteht ein Steuerungskreis Nachhaltiger Konsum. Auch wenn er sich primär an Endverbraucher*innen richtet, formuliert er das Ziel, öffentliche und private Institutionen, Unternehmen und Kommunen dazu zu motivieren, in ihre Beschaffung Nachhaltigkeitskriterien zu integrieren und dieses Engagement mit der Unterzeichnung einer Zielvereinbarung nachvollziehbar und öffentlich sichtbar zu machen.⁶⁰ Über die Wirksamkeit dieser Appelle liegen keine Informationen vor.

⁵⁵ Vgl. § 2 HVTG – Allgemeine Grundsätze, Verfahren

⁵⁶ Vgl. § 3 HVTG – Soziale, ökologische und innovative Anforderungen, Nachhaltigkeit

⁵⁷ Vgl. § 3 Absatz 1 Gesetzentwurf

⁵⁸ Vgl. Pressemitteilung „Vergabegesetz wird aktualisiert. Mehr Nachdruck auf Nachhaltigkeit“ des Hessischen Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Wohnen vom 19.3.2021, <https://wirtschaft.hessen.de/presse/pressemitteilung/vergabegesetz-wird-aktualisiert>

⁵⁹ Vgl. § 3 Absatz 2 HVTG

⁶⁰ Vgl. <https://www.hessen-nachhaltig.de/nachhaltige-beschaffung.html>

Hinweise

- Gesetzentwurf zur Novellierung des Hessischen Vergabe- und Tariftreuegesetzes und zur Änderung der Hessischen Landeshaushaltsordnung, Hessischer Landtag vom 09. März 2021, Drucksache 20/5277
➔ <https://starweb.hessen.de/cache/DRS/20/7/05277.pdf>
- Gemeinsamer Runderlass zum öffentlichen Auftragswesen (Vergabeerlass) vom 14. September 2020
➔ https://www.absthessen.de/pdf/KonsolidierungVergabeerlass2020_09_14.pdf
- Hessisches Vergabe- und Tariftreuegesetz (HVTG) vom 19. Dezember 2014
➔ <https://www.had.de/pdf/HVTG.pdf>
- Bündnis für eine faire Vergabe in Hessen (Stand Februar 2021): Bündnis für eine faire Vergabe fordert sozial-ökologische Novellierung des Hessischen Vergabegesetzes
➔ https://www.epn-hessen.de/wp-content/uploads/2021-02_Positionspapier-Buendnis-fuer-eine-faire-Vergabe-in-Hessen.pdf
- Entwicklungspolitisches Netzwerk Hessen e. V. (2020): Empfehlungen für eine Revision der vergaberechtlichen Regelungen aus zivilgesellschaftlicher Perspektive
➔ https://www.epn-hessen.de/wp-content/uploads/2020-Empfehlungen-fuer-HVTG-Novelle_EPN.pdf

Mecklenburg-Vorpommern

In Mecklenburg-Vorpommern gelten das [Gesetz über die Vergabe öffentlicher Aufträge in Mecklenburg-Vorpommern \(VgG M-V\)](#) sowie die [Richtlinie für das Verfahren bei Beschaffungen durch das Landesamt für innere Verwaltung \(Beschaffungsrichtlinie – BeschaffRL M-V\)](#).

§ 3 Abs. 2 VgG M-V sieht die Möglichkeit (Kann-Regelung) zur Berücksichtigung von sozialen, umweltbezogenen und innovativen Aspekten in den Ausführungsbestimmungen vor. Zum Auftragsbezug verweist das VgG M-V auf § 43 Abs. 3 S. 2 der UVgO.

In § 3 Abs. 4 VgG M-V wird in einer Kann-Regelung die grundsätzliche Möglichkeit zur Berücksichtigung sozialer, umweltbezogener und innovativer Aspekte im Vergabeverfahren geregelt. Hinsichtlich der umweltbezogenen Aspekte, insbesondere der Energieeffizienz, sehen Satz 2 und 3 eine Soll-Bestimmung für die Leistungsbeschreibung vor.

Die BeschaffRL M-V beschreibt den Auftrag der Bedarfsstelle, solche zusätzlichen Anforderungen in den Ausführungsbestimmungen zu regeln. Sie weist der zentralen Vergabestelle auch die Aufgabe zu, Bedarfsstellen darüber zu beraten, wie sie Anforderungen im Sinne des § 3 Abs. 4 VgG M-V in Leistungsbeschreibungen, -verzeichnissen und bei der Angebotswertung rechtssicher und fachlich sowie technisch plausibel berücksichtigen können.

Gemäß § 5 Abs. 2 VgG M-V können Erstausbildung, Gleichstellungsfragen sowie die Beschäftigung von Langzeitarbeitslosen als soziale Aspekte in den Ausführungsbestimmungen ebenfalls besonders berücksichtigt werden. § 9 VgG M-V bestimmt einen vergabespezifischen Mindestlohn, der 2020 bei 10,35 Euro lag. Die Tarifbindung besteht lediglich für den Personennahverkehr.

§ 11 VgG M-V sieht vor, dass bei der Vergabe darauf hinzuwirken ist, dass der Gegenstand der Leistung keine Ware ist, die unter Verletzung der ILO-Kernarbeitsnormen gewonnen oder hergestellt wurde. Ausdrückliche Regelungen zum Thema „Fairer Handel“ sind nicht getroffen.

Landesseitig werden keine Unterstützungsmaßnahmen für die nachhaltige Beschaffung, z. B. Schulungsangebote für Beschaffungsstellen, vorgehalten. Auch Zielvorgaben oder ein Monitoring sind nicht bekannt. Als Beispiel positiver Praxis ist aus Mecklenburg-Vorpommern die gemeinsame Beschaffung von IT-Hardware und -Dienstleistungen mit fünf weiteren Bundesländern über die Dataport AöR im Jahr 2017 zu erwähnen. Bei der Beschaffung wurden die ILO-Kernarbeitsnormen berücksichtigt.⁶¹

Im Vorfeld der Landtagswahlen im September 2021 fordert das Eine Welt-Landesnetzwerk M-V, dass die öffentliche Hand als Vorbild für nachhaltige Beschaffung voranschreitet und diese durch Schaffung von Rechtssicherheit und Beratungsangeboten aktiv voranbringt. Neben verbindlichen Regelungen zur Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsaspekten, besonders auch zur Bevorzugung von fair gehandelten Produkten, wird die Einrichtung einer Servicestelle u. a. zur Unterstützung der Umsetzung sowie zum Monitoring von Zielvorgaben und Stufenplänen vorgeschlagen.

⁶¹ Vgl. <https://www.kompass-nachhaltigkeit.de/kommunaler-kompass/hamburg/computer/personalcomputer#123822>

Hinweise

- Gesetz über die Vergabe öffentlicher Aufträge in Mecklenburg-Vorpommern (Vergabegesetz Mecklenburg-Vorpommern – VgG M-V) vom 7. Juli 2011, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 12. Juli 2018 (GVOBl. M-V S. 242)
☞ <https://www.landesrecht-mv.de/bsmv/document/jlr-VgGMVrahmen>
- Richtlinie für das Verfahren bei Beschaffungen durch das Landesamt für innere Verwaltung (Beschaffungsrichtlinie – BeschaffRL M-V), Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Inneres und Europa vom 11. Dezember 2017
☞ <https://www.landesrecht-mv.de/jportal/portal/page/bsmvprod?feed=bsmv-vv&st=vv&showdoccase=1¶m-fromHL=true&doc.id=VVMV-VVMV000008900>
- Mecklenburg-Vorpommern in globaler Verantwortung. Positionspapier des Eine-Welt-Landesnetzwerk M-V zur Landtagswahl 2021
☞ <https://eine-welt-mv.de/content/uploads/2020/12/Positionspapier-EWLN.pdf>

Niedersachsen

In Niedersachsen werden die vergaberechtlichen Regelungen im Niedersächsischen Tariftreue- und Vergabegesetz (NTVergG) vom 31. Oktober 2013, in der Niedersächsischen Kernarbeitsnormenverordnung (NKernVO) vom 30. April 2015 und im Niedersächsischen Abfallgesetz (NAbfG) vom 14. Juli 2003 getroffen.

In § 12 NTVergG wird vorgegeben, dass auf die Einhaltung der ILO-Kernarbeitsnormen hinzuwirken ist. Zur Umsetzung dieser Vorgabe in der NKernVO wird darauf hingewiesen, dass sie sich auf Produkte bezieht, die aus Ländern kommen, die zum Zeitpunkt des Erwerbs auf der DAC-Liste der Entwicklungsländer und -gebiete der OECD stehen. Außerdem werden in diesem Kontext die gängigen Produktgruppen wie Stoffe und Textilwaren, Spielwaren und Natursteine genannt, bei denen auf die Einhaltung der ILO-Kernarbeitsnormen geachtet werden soll.

Die KernVO legt fest, dass als Nachweise für die Einhaltung der ILO-Kernarbeitsnormen ein Zertifikat einer unabhängigen Organisation, die Mitgliedschaft in einer entsprechenden Initiative oder die gleichwertige Erklärung eines Dritten infrage kommen. In bestimmten Fällen wird auch eine Eigenerklärung als Nachweis anerkannt. „Fairer Handel“ wird nicht als Vergabekriterium genannt.

Das NTVergG verpflichtet in § 4 zur Einhaltung des Mindestlohns und in § 5 zur Wahrung der Tariftreue, allerdings lediglich im Personennahverkehr. An Unternehmen mit mindestens 20 Mitarbeitenden können weitere soziale Anforderungen gestellt werden, etwa die Förderung von Chancengleichheit oder die Beschäftigung von Auszubildenden oder Langzeitarbeitslosen.

Nach § 10 NTVergG können Umweltaspekte berücksichtigt werden. § 3 NAbfG legt fest, dass öffentliche Auftraggeber*innen die „Pflicht“ haben, „Erzeugnisse zu bevorzugen, die a) längerfristig genutzt, wirtschaftlich repariert und als Abfälle stofflich verwertet werden können, b) im Vergleich zu anderen Erzeugnissen zu weniger Abfällen führen oder sich eher zur umweltverträglichen Abfallbewirtschaftung eignen, c) aus Abfällen hergestellt worden sind“, sofern dies „nicht zu unverhältnismäßigen Mehrkosten führt.“

Zivilgesellschaftliche Akteur*innen kritisieren, dass die nachhaltige Beschaffung in Niedersachsen nicht konsequent genug umgesetzt wird. Sie fordern mehr Impulse durch die Landespolitik. Sie weisen zudem darauf hin, dass der Geltungsbereich der NKernVO ausgeweitet werden müsste, bspw. auf Informations- und Kommunikationstechnologien (IKT) und Holzprodukte. Außerdem fordern sie, dass keine Eigenerklärungen, sondern nur noch unabhängige Zertifikate als Nachweis für die Einhaltung der ILO-Kernarbeitsnormen anerkannt werden. Zudem kritisieren sie das Fehlen von Schulungsangeboten und eines Landeskompetenzzentrums für nachhaltige Beschaffung.

Auch ein Managementsystem mit konkreten Zielsetzungen, Kennziffern zur Umsetzung und einer regelmäßigen Berichterstattung fehlt. Bei einer Evaluierung des NTVergG im Jahr 2016 wurde auch die Berücksichtigung von Umwelt- und sozialen Kriterien bei der Vergabe in den Blick genommen.

Hinweise

- Niedersächsisches Gesetz zur Sicherung von Tariftreue und Wettbewerb bei der Vergabe öffentlicher Aufträge (Niedersächsisches Tariftreue- und Vergabegesetz – NTVergG) - 2013/2019
☞ https://www.voris.niedersachsen.de/jportal/portal/page/bsvorisprod.psml/action/portlets.jw.MainAction?eventSubmit_doNavigate=searchInSubtreeTOC&showdoccase=1&doc.id=jlr-TariftVergabeGNDV2P15&doc.part=X
- Niedersächsische Verordnung über die Beachtung der Kernarbeitsnormen der Internationalen Arbeitsorganisation bei der Vergabe öffentlicher Aufträge (Niedersächsische Kernarbeitsnormenverordnung – NKernVO) vom 30. April 2015
☞ https://www.voris.niedersachsen.de/jportal/portal/page/bsvorisprod.psml/action/portlets.jw.MainAction?eventSubmit_doNavigate=searchInSubtreeTOC&showdoccase=1&doc.id=jlr-KernArbVNDrahmen&doc.part=X
- Niedersächsisches Abfallgesetz (NAbfG) 2003/2019
☞ <https://www.voris.niedersachsen.de/jportal/?quelle=jlink&query=AbFG+ND&psml=bsvorisprod.psml&max=true&aiz=true>
- Niedersächsisches Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Digitalisierung – Nachhaltige Beschaffung in Niedersachsen: Ein erster Überblick (15.09.2020)
☞ <https://www.mw.niedersachsen.de/download/158820>
- Stellungnahme des Verband Entwicklungspolitik Niedersachsen zum Niedersächsischen Vergabegesetz (2016)
☞ https://www.ven-nds.de/images/ven/projekte/beschaffung/stellungnahme_ven_vergabegesetz.pdf
- Bericht zur Evaluation gemäß § 17 des Niedersächsischen Gesetzes zur Sicherung von Tariftreue und Wettbewerb bei der Vergabe Öffentlicher Aufträge (Niedersächsisches Tariftreue- und Vergabegesetz – NTVergG), Stand Oktober 2016
☞ https://www.mw.niedersachsen.de/download/112369/16_-_Bericht_MW_zur_Evaluation_des_NTVergG.pdf

Nordrhein-Westfalen

Im Tariftreue- und Vergabegesetz Nordrhein-Westfalen (TVgG NRW), das am 30. März 2018 in Kraft trat, sind alle für das Bundesland gültigen vergaberechtlichen Regelungen festgeschrieben. Zweck des Gesetzes ist es, bei der öffentlichen Vergabe einen fairen Wettbewerb um das wirtschaftlichste Angebot zu ermöglichen und die Einhaltung des Mindestlohns sowie die Wahrung der Tariftreue sicherzustellen.

Weitere Kriterien sind bei der Vergabe nicht zu beachten. Anders als im TVgG 2014 werden in der aktuellen Fassung weder die ILO-Kernarbeitsnormen noch „Fairer Handel“ oder soziale Kriterien, wie soziale Integration oder Chancengleichheit, genannt. Dasselbe gilt für ökologische Vergabekriterien.

In Nordrhein-Westfalen gibt es von staatlicher Seite aus keinerlei flankierende Maßnahmen, die eine sozial verantwortliche bzw. nachhaltige öffentliche Beschaffung voranbringen könnten. So fehlen nicht nur ein Managementsystem und eine Kompetenzstelle, es gibt auch nur vereinzelte, von zivilgesellschaftlichen Akteur*innen organisierte, Schulungsangebote.

Eine gewisse Umorientierung deutet sich möglicherweise an: In der 2020 aktualisierten Nachhaltigkeitsstrategie wird der Beitrag von öffentlicher Beschaffung „für viele Nachhaltigkeitsthemen“ anerkannt. 2021 sollen Ziele und Indikatoren für eine nachhaltige Beschaffung in NRW festgelegt und deren Umsetzung durch Schulungen und Qualifizierungen unterstützt werden.

Diese Entwicklung wird von zivilgesellschaftlichen Akteur*innen mit Interesse verfolgt. Forderungen nach einer anspruchsvolleren gesetzlichen Regelung für nachhaltige Beschaffung ruhen derzeit. Stattdessen konzentrieren sie sich auf die Forderung nach einer Kompetenzstelle für nachhaltige Beschaffung, in der sie ein zentrales Instrument für die stärkere Umsetzung einer nachhaltigen und sozial verantwortlichen Beschaffung sehen.

Hinweise

- Gesetz über die Sicherung von Tariftreue und Mindestlohn bei der Vergabe öffentlicher Aufträge (Tariftreue- und Vergabegesetz Nordrhein-Westfalen – TVgG NRW) vom 22. März 2018 – in Kraft getreten am 30. März 2018
🔗 https://recht.nrw.de/lmi/owa/br_text_anzeigen?v_id=84520180406102037245
- Drucksache 17/8104 – Antrag der Fraktion der SPD vom 10. Dezember 2019: NRW.fair – Land und Kommunen zum Motor fairer Beschaffung machen
🔗 <https://www.landtag.nrw.de/portal/WWW/dokumentenarchiv/Dokument/MMD17-8104.pdf>

- Die globalen Nachhaltigkeitsziele konsequent umsetzen. Weiterentwicklung der Strategie für ein nachhaltiges Nordrhein-Westfalen vom 22. September 2020
➔ https://www.nachhaltigkeit.nrw.de/fileadmin/user_upload/Nachhaltigkeitsstrategie_PDFs/NRW_Nachhaltigkeitsstrategie_2020.pdf
- Stellungnahme 17/2538 zum Antrag der SPD-Fraktion: NRW.fair – Land und Kommunen zum Motor fairer Beschaffung machen – vom „Eine Welt Netzwerk Nordrhein-Westfalen“ vom 23. April 2020
➔ <https://www.landtag.nrw.de/portal/WWW/dokumentenarchiv/Dokument/MMST17-2538.pdf>

Rheinland-Pfalz

In Rheinland-Pfalz sind die vergaberechtlichen Regelungen im Landestariftreuegesetz (LTTG) und in der Verwaltungsvorschrift Öffentliches Auftrags- und Beschaffungswesen in Rheinland-Pfalz festgeschrieben.

Sowohl im LTTG als auch in der Verwaltungsvorschrift sind die ILO-Kernarbeitsnormen als Kriterien aufgeführt, die bei der Beschaffung berücksichtigt werden sollen. Die Verwaltungsvorschrift legt dabei ein besonderes Augenmerk auf die ILO-Konvention 182 bzgl. des Verbots schlimmster Formen der Kinderarbeit.

Die Verwaltungsvorschrift weist darauf hin, dass bei Produkten aus Afrika, Asien und Lateinamerika die ILO-Kernarbeitsnormen beachtet werden sollen. Sie nennt in diesem Zusammenhang die gängigen Produktgruppen wie Sportartikel, Spielwaren, Textilien und bestimmte Agrarerzeugnisse wie Kaffee oder Kakao. Die Verwaltungsvorschrift legt fest, dass die Einhaltung der ILO-Norm 182 „in begründeten Fällen“ durch eine Eigenerklärung nachzuweisen ist. Für die Einhaltung der anderen ILO-Kernarbeitsnormen wird kein Nachweis gefordert. Regelungen über Produkte aus fairem Handel gibt es in Rheinland-Pfalz nicht.

Das LTTG schreibt die Einhaltung des Mindestlohns und der Tariftreue verbindlich vor. Darüber hinaus können weitere soziale Kriterien wie die Beschäftigung von Langzeitarbeitslosen oder, wie in der Verwaltungsvorschrift aufgeführt, die Berücksichtigung von Ausbildungsbetrieben festgelegt werden. Auch umweltbezogenen Aspekte können laut LTTG als Vergabekriterium berücksichtigt werden. Die Verwaltungsvorschrift führt hierzu aus, dass bei der Beschaffung grundsätzlich von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht werden soll.

Flankierende Maßnahmen, um die nachhaltige und sozial verantwortliche Beschaffung zu unterstützen, gibt es in Rheinland-Pfalz nicht. Ein Kompetenzzentrum fehlt ebenso wie ein Managementsystem zur strukturierten Umsetzung. Schulungen zu nachhaltiger Beschaffung bieten zivilgesellschaftliche Akteur*innen finanziell unterstützt durch das zuständige Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau (MWVLW) an.

Hinweise

- Landesgesetz zur Gewährleistung von Tariftreue und Mindestentgelt bei öffentlichen Auftragsvergaben (Landestariftreuegesetz – LTTG) vom 01. Dezember 2010, zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 26.11.2019 (GVBl. S. 333)
➔ <https://landesrecht.rlp.de/jportal/portal/t/11be/page/bsrlpprod.psml?doc.hl=1&doc.id=jlr-TariftGRPrahen&documentnumber=2&numberofresults=12&doctyp=Norm&showdoccase=1&doc.part=X¶mfromHL=true#focuspoint>

- Verwaltungsvorschrift „Öffentliches Auftrags- und Beschaffungswesen in Rheinland-Pfalz“ vom 24. April 2014
➔ <https://landesrecht.rlp.de/jportal/?quelle=jlink&docid=VVRP-VVRP000003225&psml=bsrlpprod.psml>
- Nachhaltigkeitsstrategie Rheinland-Pfalz – Fortschreibung 2019
➔ https://mwvlw.rlp.de/fileadmin/mwkel/Abteilung_2/8206/02_Nachhaltigkeitsstrategie_Rheinland-Pfalz/2019_Nachhaltigkeitsstrategie.pdf
- Projekt „Rheinland-Pfalz kauft nachhaltig ein!“ des Entwicklungspolitischen Landesnetzwerks Rheinland-Pfalz (ELAN)
➔ <https://elan-rlp.de/rlp-kauft-ein/>

Saarland

Im Saarland sind die vergaberechtlichen Regelungen im Saarländischen Tariftreuegesetz (STTG) vom 6. Februar 2013 niedergelegt. Für die Landesverwaltung gelten zusätzlich noch die Richtlinien für die Vergabe von Aufträgen über Lieferungen und Leistungen durch die saarländische Landesverwaltung (Beschaffungsrichtlinien) vom 5. November 2020.

Laut § 11 STTG müssen öffentliche Auftraggeber*innen auf die Einhaltung der ILO-Kernarbeitsnormen hinwirken. Die Beschaffungsrichtlinien beziehen sich in Nr. 4.5 nur auf die ILO-Norm 182 über das Verbot schlimmster Formen der Kinderarbeit und fordern den Nachweis für die Einhaltung der Vorgabe bei Produkten aus Asien, Afrika oder Lateinamerika mittels Zertifizierung einer unabhängigen Organisation oder einer Selbstverpflichtungserklärung. Produkte aus fairem Handel werden weder im STTG noch in den Beschaffungsrichtlinien angesprochen.

Zivilgesellschaftliche Akteur*innen kritisieren, dass in der Praxis die ILO-Kernarbeitsnormen oft nicht berücksichtigt werden. Sie fordern, dass das STTG explizit Risikoprodukte benennen und festlegen soll und als Nachweis für die Einhaltung der ILO-Kernarbeitsnormen anerkannt wird. Selbstverpflichtungserklärungen sollen nur dann als Nachweis akzeptiert werden, wenn keine unabhängigen Gütesiegel existieren oder nicht die Möglichkeit besteht, Mitglied einer Multi-Stakeholder-Initiative zu werden.

Im Hinblick auf weitere Vergabekriterien legt das STTG in § 3 die Einhaltung der Tariftreue und eines Mindestlohns von 8,50 Euro fest; andere soziale Kriterien, wie die Förderung von Chancengleichheit, werden nicht genannt.

Das STTG schreibt in § 12 vor, dafür Sorge zu tragen, dass negative Umweltauswirkungen gering gehalten werden; entsprechende Anforderungen dürfen bei der Beschaffung gestellt werden. Auch laut Nr. 4.2. der Beschaffungsrichtlinien sind bei der Beschaffung in geeigneten Fällen Umwelteigenschaften vorzugeben.

Das saarländische Ministerium für Wirtschaft und Arbeit plant, das STTG durch ein „Fairer-Lohn-Gesetz“ zu ersetzen. Dabei werden keine Änderungen hinsichtlich der ILO-Kernarbeitsnormen und umweltverträglicher Beschaffung erwartet. Momentan liegen die Pläne für das Vorhaben jedoch auf Eis.

Im Saarland gibt es weder eine Kompetenzstelle für nachhaltige Beschaffung noch diesbezügliche Schulungsangebote für Beschaffer*innen. Des Weiteren gibt es kein Managementsystem, welches mittels konkreter Zielsetzungen und einem dazugehörigen Monitoring Anreize schafft für die erfolgreiche Umsetzung einer nachhaltigen und sozial verantwortlichen Beschaffung.

Hinweise

- Gesetz über die Sicherung von Sozialstandards, Tariftreue und Mindestlöhnen bei der Vergabe öffentlicher Aufträge im Saarland (Saarländisches Tariftreuegesetz – STTG) vom 6. Februar 2013
➔ https://www.saarland.de/mwaev/DE/downloads/arbeit/tarifregister/sttg/sttg_tariftreuegesetz_im_amtsblatt.pdf
- Richtlinien für die Vergabe von Aufträgen über Lieferungen und Leistungen durch die saarländische Landesverwaltung (Beschaffungsrichtlinien), Neufassung vom 5. November 2020
➔ https://www.saarland.de/mwaev/DE/downloads/wirtschaft/esf/esf_2014-2020/beschaffungsrichtlinien_sl.html?nn=f4d46463-6b38-424a-bcf9-76953d8de132

Sachsen

Die vergaberechtlichen Regelungen von Sachsen sind ausschließlich im Sächsischen Vergabegesetz (SächsVergabeG) vom 14. Februar 2013, zuletzt aktualisiert am 27. April 2019, niedergelegt. Dort werden weder die ILO-Kernarbeitsnormen noch Aspekte des fairen Handels als bei der Vergabe zu beachtende Kriterien genannt. Das Gesetz thematisiert weiterhin nicht die Einhaltung von Mindestlöhnen und Tariftreue oder soziale Kriterien wie Chancengleichheit und Inklusion. Ökologische Standards werden ebenfalls nicht angesprochen. Das Gesetz legt lediglich fest, dass bei der Vergabe unter Berücksichtigung aller Umstände das wirtschaftlichste Angebot auszuwählen ist.

In Sachsen gibt es von staatlicher Seite aus keine flankierenden Maßnahmen, die eine nachhaltige und sozial verantwortliche Beschaffung unterstützen. So existieren weder Schulungsangebote für Beschaffer*innen noch eine Kompetenzstelle für nachhaltige Beschaffung. Maßnahmen zur Förderung nachhaltiger und sozial verantwortlicher Beschaffung erfolgen momentan ausschließlich durch zivilgesellschaftliche Akteur*innen.

Auf politischer Ebenen wird diskutiert, das SächsVergabeG zu überarbeiten. Das war bereits im letzten und ist auch im aktuellen Koalitionsvertrag verankert. Bislang wurde das Thema jedoch immer wieder vertagt, zuletzt wegen der Corona-Pandemie. SPD, Linke und die Grünen setzten sich für eine Stärkung von Nachhaltigkeitsaspekten im SächsVergabeG ein. SPD und CDU verhandelten in der letzten Legislaturperiode (2014–2019) bereits intensiv über eine Reform des Vergabegesetzes. Allerdings scheiterte der ausgehandelte Kompromiss an der CDU-Fraktion, die sich gegen die Aufnahme der ILO-Kernarbeitsnormen stellte.

Im aktuellen Koalitionsvertrag ist eine Novellierung des Vergabegesetzes mit spezifischen Vorgaben verankert. Ziel ist eine Harmonisierung mit EU-Recht unter Beibehaltung eines möglichst „schlanken“ Vergabegesetzes. Als ökologische Kriterien sind Lebenszykluskosten, Umweltverträglichkeit, Emissionen und Energieeffizienz enthalten. Als soziale Kriterien sind die ILO-Kernarbeitsnormen, allgemeinverbindliche Tarifverträge und Branchenmindestlöhne, Regelungen zur Leiharbeit, Gleichstellung und Chancengleichheit, Beschäftigung von Schwerbehinderten, Auszubildenden und Langzeitarbeitslosen erwähnt. Die Berücksichtigung der Kriterien soll für Kommunen weiterhin freiwillig sein. Die Umsetzung innerhalb der Verwaltung soll durch einen Handlungsleitfaden sichergestellt werden, weitere Unterstützungsmaßnahmen sind nicht angedacht. Das federführende Staatsministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr (SMWA) plant einen ersten Entwurf im Sommer 2021 vorzulegen.

In der Nachhaltigkeitsstrategie von Sachsen wird eine nachhaltige Beschaffung bereits erwähnt⁶², außerdem ist im Entwurf des Energie- und Klimaprogramms 2020-2030, welches im Sommer 2021 beschlossen werden soll, die Entwicklung eines Leitfadens für eine nachhaltige Beschaffung enthalten.

Es besteht dementsprechend Potenzial, dass die nachhaltige und sozial verantwortliche Beschaffung in Sachsen voranschreitet.

⁶² In der Nachhaltigkeitsstrategie (<https://www.nachhaltigkeit.sachsen.de/nachhaltigkeitsstrategie-2018-4294.html>) heißt es auf Seite 24: „Eine besondere Rolle für den Nachhaltigkeitsprozess spielt die Berücksichtigung von Nachhaltigkeitskriterien in der öffentlichen Beschaffung. Der Freistaat Sachsen nutzt als öffentlicher Auftraggeber die Möglichkeiten der vergaberechtlichen Vorschriften, Nachhaltigkeitsaspekte wie Umwelt- und Gesundheitseigenschaften in die öffentliche Beschaffung und damit in die Vergabeverfahren einzubeziehen.“

Hinweise

- Gesetz über die Vergabe öffentlicher Aufträge im Freistaat Sachsen (Sächsisches Vergabegesetz – SächsVergabeG) vom 14. Februar 2013, in der Fassung vom 27. April 2019
➔ <https://www.revosax.sachsen.de/vorschrift/12749-Saechsisches-Vergabegesetz>
- Erreichtes bewahren. Neues ermöglichen. Menschen verbinden – Gemeinsam für Sachsen – Koalitionsvertrag 2019 bis 2024
➔ https://www.staatsregierung.sachsen.de/download/Koalitionsvertrag_2019-2024-2.pdf
- Nachhaltigkeitsstrategie für den Freistaat Sachsen 2018
➔ <https://www.nachhaltigkeit.sachsen.de/nachhaltigkeitsstrategie-2018-4294.html>
- Forderungen der Allianz SACHSEN KAUFTE FAIR bezüglich der öffentlichen Auftragsvergabe im Freistaat Sachsen und seiner Kommunen (2021)
➔ <https://sachsen-kaufte-fair.de/wp-content/uploads/2021/01/Forderungen-der-Allianz-SACHSEN-KAUFTE-FAIR.pdf>

Sachsen-Anhalt

In Sachsen-Anhalt gilt das [Gesetz über die Vergabe öffentlicher Aufträge in Sachsen-Anhalt \(LVG LSA\)](#), zuletzt geändert im Oktober 2015.

§ 4 LVG LSA erlaubt grundsätzlich die Berücksichtigung von sozialen, umweltbezogenen und innovativen Kriterien bei der Auftragsvergabe an Auftragnehmer*innen mit mindestens 25 Beschäftigten. In Abs. 1 regelt der Paragraph die Einhaltung von ILO-Kernarbeitsnormen als Soll-Regel. Diese wird in Abs. 2 hinsichtlich der bei der Auftragsausführung eingesetzten Waren konkretisiert. Demnach darf nur bei solchen Auftragnehmern*innen beschafft werden, die nachweisen oder zusichern, bei der Ausführung lediglich Waren einzusetzen, die unter Einhaltung der ILO-Kernarbeitsnormen gewonnen oder hergestellt wurden. Nachweise und Erklärungen werden akzeptiert. § 12 LVG LSA regelt die praktische Umsetzung durch Anwendung eines entsprechenden Formblatts.

§ 4 Abs. 2 LVG LSA ermöglicht die Berücksichtigung von verschiedenen weiteren sozialen Aspekten, u. a. Ausbildung, Familienförderung und Gleichstellung.

§ 4 Abs. 4 lässt die Berücksichtigung von Umweltaspekten ausdrücklich zu, insbesondere zum Zweck der Energieeinsparung. Bei der technischen Spezifikation des Auftragsgegenstands können Umwelteigenschaften und Auswirkungen bestimmter Warengruppen mithilfe von Umweltgütezeichen, die den Anforderungen des § 4 Abs. 5 Nr. 1–4 LVG LSA genügen, festgelegt werden.

Ausdrückliche Regelungen zu den Themen „Nachhaltigkeit“ oder „Fairer Handel“ sind nicht getroffen.

Das Unterstützungsangebot des Landes für nachhaltige Beschaffung beschränkt sich auf ein Seminar des Fort- und Weiterbildungsinstituts des Landes Sachsen-Anhalt (AFI) und wurde seit 2017 nicht ausgebaut.⁶³

Bespiele nachhaltiger, öffentlicher Beschaffung sind die Beteiligung an einem IT-Beschaffungsvorgang der Dataport AöR im Jahr 2017⁶⁴ sowie auf kommunaler Ebene die Ausschreibungsstandards der Stadt Halle für Arbeitskleidung und -schuhe seit 2019. Jeweils ging und geht es um die Beachtung von ILO-Kernarbeitsnormen.⁶⁵

Seit zwei Jahren ist eine Überarbeitung des LVG LSA anhängig, diese scheiterte bislang am Widerstand der CDU-Fraktion gegenüber einem vergabespezifischen Mindestlohn. Die Umsetzung der Bindung an ILO-Kernarbeitsnormen über ein Formblatt und eine Eigenerklärung werden aus zivilgesellschaftlicher Perspektive kritisch bewertet. Die regelmäßig ausbleibende Überprüfung der mittlerweile obligatorischen Eigenerklärungen degradiere dieses Kriterium zur reinen Formsache.

⁶³ Vgl. Antwort der Landesregierung auf die Große Anfrage „Soziales und ökologisch nachhaltiges Handeln der Landesverwaltung“ Große Anfrage Fraktion DIE LINKE – Drs. 7/4219, Rdnr. 44 <https://www.landtag.sachsen-anhalt.de/fileadmin/files/drs/wp7/drs/d4632dag.pdf>

⁶⁴ Vgl. <https://www.kompass-nachhaltigkeit.de/kommunaler-kompass/sachsen-anhalt/computer/personalcomputer#168822>

⁶⁵ Vgl. <https://www.kompass-nachhaltigkeit.de/kommunaler-kompass/sachsen-anhalt/bekleidung-textilien/arbeitsbekleidung#166773>

Hinweise

- Zuständiges Ministerium: Ministerium für Wirtschaft, Wissenschaft und Digitalisierung
☞ <https://mw.sachsen-anhalt.de/>
- Gesetz über die Vergabe öffentlicher Aufträge in Sachsen-Anhalt (Landesvergabegesetz – LVG LSA) vom 19. November 2012; zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Oktober 2015 (GVBl. LSA S. 562)
☞ <https://www.landesrecht.sachsen-anhalt.de/bsst/document/jlr-VergabeGST2012rahmen>
- Formblatt „Beachtung der Kernarbeitsnormen der Internationalen Arbeitsorganisation (§ 12 des Landesvergabegesetzes)“
☞ https://evergabe.sachsen-anhalt.de/fileadmin/Bibliothek/Politik_und_Verwaltung/StK/eVergabe/Microsoft_Word_-_Anlage_3_n_R_.pdf

Schleswig-Holstein

In Schleswig-Holstein gilt das [Vergabegesetz Schleswig-Holstein \(VGSH\)](#). Das Land wendet die UVgO an.

§ 2 VGSH legt als Vergabegrundsatz eine Kann-Bestimmung zur Berücksichtigung von u. a. sozialen und umweltbezogenen Aspekten fest. Nachhaltigkeitsaspekte können in alle Phasen des Vergabeprozesses einbezogen werden.

§ 4 Abs. 1 VGSH sieht die Bindung aller Aufträge ab einem Beschaffungswert von 20.000 Euro an einen vergabespezifischen Mindestlohn von 9,99 Euro (Stand: 01.02.2017) vor. Aufträge im Bereich des öffentlichen Personenverkehrs sind zudem an das in einem einschlägigen und repräsentativen, mit einer tariffähigen Gewerkschaft vereinbarten Tarifvertrag vorgesehene Entgelt gebunden.

Regelungen zu den Themen „Fairer Handel“ und „ILO-Kernarbeitsnormen“ sind nicht getroffen.

2019 wurde das bis dahin geltende Tariftreue- und Vergabegesetz novelliert. Die darin enthaltene verpflichtende Vorgabe, soziale Kriterien bei der Beschaffung zu berücksichtigen, wurde im Zuge der Novellierung weitestgehend gestrichen.

Das Land Schleswig-Holstein hat 2020 ein Kompetenzzentrum für Nachhaltige Beschaffung und Vergabe (KNBV) eingerichtet. Es ist bei der Gebäudemanagement Schleswig-Holstein AöR (GMSH) angesiedelt. Die GMSH ist u. a. auch für die Beschaffung von Material und Leistungen für die Landesbehörden zuständig. Ihre Leistungen bietet sie zudem sonstigen Trägern der öffentlichen Verwaltung an. Bereits seit 2003 besteht eine Einkaufskooperation mit dem Schleswig-Holsteinischen Gemeindetag (SHGT), die es den Kommunen ermöglicht, an den Rahmenverträgen der GMSH zu partizipieren und Ausschreibungen über sie abzuwickeln. Zu den Aufgaben des Kompetenzzentrums KNBV gehört auch die Beratung von Behörden und Einrichtungen zu nachhaltigen Siegeln und Bewertungskriterien. Es berät bei konkreten Vergabevorhaben und bietet Fortbildungen und Veranstaltungen an. Das KNBV konzipiert Kommunikationsmaßnahmen und setzt diese selbst um.⁶⁶ Ein Beirat aus Fachorganisationen, Ministerien und Verbänden begleitet die inhaltliche Arbeit des KNBV. Die Finanzierung des KNBV ist über den Landeshaushalt bis zum Jahr 2030 gesichert.

⁶⁶ Vgl. www.knbv.de

Zivilgesellschaft, KNBV und das zuständige Ministerium sind im Themenbereich nachhaltige Beschaffung eng vernetzt. Sie bieten jährlich gemeinsame Vernetzungstreffen an.

Schleswig-Holstein bietet positive Beispiele v. a. im Bereich der IT-Beschaffung. Die Einkaufsgemeinschaft Dataport AöR der sechs norddeutschen Bundesländer ist mit den Vergaberichtlinien insbesondere bei den sozialen Kriterien Vorreiterin.⁶⁷ Dataport ist Anfang 2021 der Nicht-Regierungsorganisation Electronics Watch beigetreten. Auch die Arbeitsgemeinschaft der IT-Verantwortlichen der Hochschulen und wissenschaftlichen Einrichtungen in Schleswig-Holstein (ITSH.edu) legt einen Schwerpunkt auf sozial verträgliche IT-Beschaffung und ist deshalb Mitglied bei Electronics Watch.⁶⁸ Praxisbeispiel ist neben einer Dataport-Ausschrei-

⁶⁷ Vgl. <https://www.dataport.de/fachartikel/wir-moechten-es-genau-wissen/>

⁶⁸ Vgl. www.itsh-edu.de

bung aus 2017⁶⁹ die Beschaffung von Schulmobiliar in Lübeck unter Berücksichtigung der ILO-Kernarbeitsnormen 2016⁷⁰.

Neuere Entwicklungen auf kommunaler Ebene sind die 2019 von der Stadt Neumünster erarbeitete Richtlinie zur nachhaltigen Beschaffung und Vergabe sowie die Einrichtung einer kommunalen Kompetenzstelle zur Umsetzung nachhaltiger Beschaffung in der Stadtverwaltung in Geesthacht.

⁶⁹ Vgl. <https://www.kompass-nachhaltigkeit.de/kommunaler-kompass/schleswig-holstein/computer/personal-computer#295>

⁷⁰ Vgl. <https://www.kompass-nachhaltigkeit.de/kommunaler-kompass/schleswig-holstein/holz-holzprodukte/schulmoebel#164830>

Hinweise

- Vergabegesetz Schleswig-Holstein (VGSH) vom 8. Februar 2019
➔ <https://www.gesetze-rechtsprechung.sh.juris.de/jportal/?quelle=jlink&query=VergabeG+SH&psml=bsshoprod.psml&max=true&aiz=true>
- Stellungnahme des Bündnis Eine Welt Schleswig-Holstein e. V. (BEI) vom 24.10.2018 zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Vergaberechts in Schleswig-Holstein Drucksache 19/861 und 19/886
➔ <http://www.landtag.ltsh.de/infothek/wahl19/umdrucke/01400/umdruck-19-01485.pdf>

Thüringen

In Thüringen gelten das [Thüringer Gesetz über die Vergabe öffentlicher Aufträge \(ThürVgG\)](#) sowie die Thüringer Verwaltungsvorschrift zur Vergabe öffentlicher Aufträge. Eckpunkte der Überarbeitung des ThürVgG zum 23.01.2020 waren eine Stärkung der Berücksichtigung des Lebenszyklusprinzips bei der Beschaffung von Investitionsgütern, die Möglichkeit der Berücksichtigung ökologischer und sozialer Belange bei der Definition des Auftragsgegenstands, die Beibehaltung der fakultativen Regelungen zur Berücksichtigung umweltbezogener und sozialer Aspekte sowie bei gleichwertigen Angeboten die obligatorische Berücksichtigung sozialer und umweltbezogener Maßnahmen durch Bonusregelung.

§ 4 Abs. 1 ThürVgG enthält eine Soll-Vorschrift zur Berücksichtigung von Lebenszykluskosten bei der Beschaffung von Investitionsgütern mit einem Stückwert von mehr als 1.000 Euro. Die Berücksichtigung von sozialen Aspekten und Umweltaspekten kann nach § 4 Abs. 2 ThürVgG auf allen Stufen des Vergabeverfahrens erfolgen. Dabei kann u. a. auch die umweltbezogene und soziale Verträglichkeit des Produktes einschließlich seiner Herkunft berücksichtigt werden.

§ 10 Abs. 2 sieht eine Bindung der Auftragnehmer*innen an das Entgelt entsprechend den in Thüringen und der Branche einschlägigen und repräsentativen Tarifverträgen vor. In jedem Fall gilt der vergabespezifische Mindestlohn von 11,42 Euro (Stand 23.01.2020).

§ 11 Abs. 1 ThürVgG enthält eine Soll-Vorschrift für die Vergabe von Bau-, Liefer- und Dienstleistungen bezüglich der Einhaltung der ILO-Kernarbeitsnormen. Diese wird in Abs. 2 hinsichtlich der bei der Auftragsausführung eingesetzten Waren konkretisiert. Demnach darf nur bei solchen Auftragnehmern*innen beschafft werden, die nachweisen oder zusichern, bei der Ausführung lediglich Waren einzusetzen, die unter Einhaltung der ILO-Kernarbeitsnormen gewonnen oder hergestellt wurden. Nachweise und Erklärungen werden gleichberechtigt akzeptiert. Zur Umsetzung des § 11 ThürVgG enthält Nr. 11 Thüringer Verwaltungsvorschrift weitergehende Erläuterungen. Unter anderem wird auf das Formblatt EVB-ILO3⁷¹ hingewiesen.

Ausdrückliche Regelungen zum Thema „Nachhaltigkeit“ oder „Fairer Handel“ werden nicht getroffen.

Zivilgesellschaftliche Schulungsangebote im Rahmen der Thüringer Beschaffungsallianz haben im Jahr 2020 nicht stattgefunden und waren in den vorigen Jahren auf Umweltaspekte fokussiert.⁷² Die Allianz verfolgt u. a. ein Pilotprojekt zu Erstellung und Umsetzung einer nachhaltigen Beschaffungs-Richtlinie im Ilm-Kreis. Im Jahr 2018 hat die Allianz eine Befragung zum Thema nachhaltige Beschaffung durchgeführt: 41 % der teilnehmenden Kommunen gaben dabei an, schon mindestens einmal „ökologische u. / o. soziale Kriterien bei der Vergabe berücksichtigt“ zu haben.

Die Stadt Erfurt hat zum Kompass Nachhaltigkeit zwei Praxisbeispiele für die Berücksichtigung sozialer Kriterien bei der Beschaffung von Bekleidung und Textilien beigetragen.⁷³

Zivilgesellschaftliche Stellungnahmen sehen angesichts von Haushaltskürzungen bzw. -sicherungen wenig Spielraum für die Berücksichtigung von Nachhaltigkeitskriterien durch

⁷¹ Online verfügbar unter https://wirtschaft.thueringen.de/fileadmin/wirtschaft/wirtschaftsverwaltung/ausfuellbar_Formblatt_zu___11_ThuerVgG_ILO_ab_30.07.2020.pdf

⁷² Vgl. <https://www.nachhaltige-beschaffung-thueringen.de/>

⁷³ Vgl. <https://www.kompass-nachhaltigkeit.de/kommunaler-kompass/thueringen>

kommunale Akteur*innen. Die Novellierung des Vergabegesetzes hat 2019 in der Koalition zu erheblichen Verstimmungen geführt, weshalb in dem Bereich aktuell keine Fortschritte auf Landesebene zu erwarten sind.

Hinweise

- Thüringer Gesetz über die Vergabe öffentlicher Aufträge (Thüringer Vergabegesetz – ThürVgG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2020
➔ <https://www.landesrecht.thueringen.de/perma?d=jlr-VergabeGTH2019rahmen>
- Thüringer Verwaltungsvorschrift zur Vergabe öffentlicher Aufträge vom 16. September 2014 (ThürStAnz Nr. 21/2014 S. 1299), zuletzt geändert durch die Verwaltungsvorschrift vom 2. April 2020 (ThürStAnz Nr. 16/220 S. 613)
➔ <https://wirtschaft.thueringen.de/wirtschaft/wirtschaftsverwaltung/oeffentlichesauftragswesen>
- Stellungnahme des Eine Welt Netzwerks Thüringen (EWNT) vom 29.4.2019 zum Anhörungsverfahren gemäß § 79 der Geschäftsordnung des Thüringer Landtags (Drs. 6/3076/6682-A 6.1/wa)

Nachhaltigkeitsaspekte in den vergaberechtlichen Regelungen der Bundesländer

Landesvergabegesetz
 sonstige vergaberechtliche Regelungen

Bundesländer	Rechtsgrundlage	ILO-Kernarbeitsnormen	Regionaler Bezug	Produktgruppen	Nachweis	Fairer Handel	Tariftreue	Mindestlohn	Weitere soziale Kriterien	Ökologische Kriterien
Baden-Württemberg	LTMG (2013/2017)						ja (§ 3)	ja (§ 4); seit 2017 an allg. Mindestlohn gekoppelt		
	VwV Beschaffung (2018/19)	bei best. Produkten: „können“, aus DAC-Ländern: „soll [...] Nachweis verlangt werden“ / „darf nicht als Eignungs- oder Zuschlagskriterien abgefordert werden“ (10.3.1.2)	DAC-Liste (Anhang 1)	die üblichen (Anhang 1)	Gütezeichen, anderer Nachweis eines Dritten oder Eigenerklärung über zielführende Maßnahmen (gleichrangig) (Anlage 1 Abs. III)	„sollen bevorzugt werden“ (10.3.1.2)			gleichberechtigt zu berücksichtigen / gute Arbeit, Chancengleichheit, Gleichstellung, soziale Integration, Teilhabe von Menschen mit Behinderungen ... (10.3.1.1)	„ist zu bevorzugen“ (10.3.2); bei allen Nachhaltigkeitsaspekten: „höherer Preis kein Hindernis“ (10.3)
Bayern	Bayern verfügt über kein Vergabegesetz									
	VVöA (2020)						ja (Nr. 1.7)	ja (Nr. 1.7)	ausdrücklich dazu verpflichtet / gleiches Entgelt für Frauen und Männer (Nr. 1.7); bevorzugte Bieter*innen: Werkstätten für Menschen mit Behinderung, Inklusionsbetriebe, anerkannte Blindenwerkstätten (Nr. 3)	
	Rili Umwelt (2009)									„sind vorzugeben“ / finanzielle Mehrbelastungen hinzunehmen“ (Nr. 2); bes. Regelung für Holzprodukte (Nr. 2.3)
	Bekanntmachung Kinderarbeit (2008)	nur ILO 182	Afrika, Asien, Lateinamerika (Nr. 4)	die üblichen (Nr. 4)	Eigenerklärung (Nr. 4 und 5)					
Berlin	BerlAVG (2020)	„ist darauf hinzuwirken“ (§ 8) bzw. bei best. Produktgruppen „sollen nur“ (§ 8 Abs. 2)				können, „insbesondere im Hinblick auf Kriterien des fairen Handels“ (§ 11)	ja (§ 9)	ja (§ 9) / 12,50 €	können / Barrierefreiheit, soziale / beschäftigungspolitische Belange (§ 11); verbindlich / Frauenförderung (§ 13)	ja / Verpflichtung (§ 7) / widerspricht nicht dem Gebot der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit (§ 3 Abs. 2)

Bundesländer	Rechtsgrundlage	ILO-Kernarbeitsnormen	Regionaler Bezug	Produktgruppen	Nachweis	Fairer Handel	Tariftreue	Mindestlohn	Weitere soziale Kriterien	Ökologische Kriterien
Verwaltungsvorschriften zu ILO-Kernarbeitsnormen und zum Fairen Handel sind in Vorbereitung; bis zum Erscheinen bleiben die Rundschreiben von 2011 und 2012 in Kraft										
	Rundshr. Nr. 1/2012 über ILO-Kernarbeitsnormen			die üblichen, plus Fischereiprodukte und Feuerwerkskörper, ohne elektronische Bauteile und Produkte						
	Rundshr. Nr. 2/2011		außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR)	enthält noch elektronische Bauteile und Produkte	Zertifikat oder Eigenklärung, sofern es „noch kein Zertifikat gibt“					
Brandenburg	BbgVergG (2020)							ja (§ 6) / 13 € (2021)		Können bzw. sollen (§ 3)
	FrauFöV (2002)								bevorzugt / Frauenförderung (§ 4)	
Bremen	Tariftreue- und Vergabegesetz (2009/2020)	„ist darauf hinzuwirken“ (§ 18 Abs. 2)					ja (§ 10)	ja (§ 9) / 11,13 € (2020)	bei wirtschaftlich gleichwertigen Angeboten bevorzugt / Schwerbehinderte, Ausbildungsplätze, Chancengleichheit (§ 18 Abs. 3)	müssen (§ 19)
	VVBesch (2019)	für bestimmte Warengruppen „zwingend vorzugeben“ (§ 8 Abs. 2)								
	BremKernV (2019)		keine regionale Einschränkung, bei Agrarerzeugnissen und Schnittblumen: Länder des Globalen Südens (§ 1)	die üblichen incl. IT-Produkte (§ 1)	Gütezeichen, ausnahmsweise „auch andere geeignete Belege“ (§ 3)					
Hamburg	HmbVgG (2006/2017)	„ist darauf hinzuwirken“ (§ 3a) bzw. für bestimmte Produktgruppen: „dürfen nur“ (§ 3a, Abs. 2+3)	keine Einschränkung		„Nachweise, Zertifizierungen oder [Eigen-] Erklärungen“ (§ 3a Abs. 2)	„sollen vorrangig ... beschafft werden“ (§ 3a Abs. 4)	ja (§ 3)	ja (§ 3)		ja (§ 3b)
	HmbVgRL (2020)			die üblichen incl. Naturkautschuk-Produkte (Vergabevordruck Nr. 04 – Eignung)	„Nachweise, Zertifizierungen oder [Eigen-] Erklärungen“ (Anlage II, 4 Eignung)					

Bundesländer	Rechts- grundlage	ILO-Kern- arbeitsnormen	Regionaler Bezug	Produkt- gruppen	Nachweis	Fairer Handel	Tariftreue	Mindestlohn	Weitere soziale Kriterien	Ökologische Kriterien
Hessen	HVTG (2014)					„können gefordert werden“ (§ 3 Abs. 2)	ja (§ 4)	ja (§ 6)	können / Erstausbildung, Aus- / Fortbildung, Langzeitarbeitslose, Frauenförderung, Familien & Beruf, Menschen mit Behinderung (§ 3)	können (§ 3)
Mecklenburg-Vorpommern	VgG M-V (2011/2018)	„ist darauf hinzuwirken“ (§ 11)	keine Einschränkung	keine Einschränkung			nur Personennahverkehr (§ 9 Abs. 1-3)	ja / 9,54 € (§ 9 Abs. 4) / 10,35 € (2020)	können / Erstausbildung, Chancengleichheit, Langzeitarbeitslose (§ 5)	können (§§ 3, 5“)
	BeschaffRL M-V (2017)									
Niedersachsen	NTVergG (2013/2019)	„ist darauf hinzuwirken“ (§ 12)					nur Personennahverkehr (§ 5)	ja (§ 4)	können / schwerbehinderte Menschen, Chancengleichheit und Gleichstellung, Auszubildende, Langzeitarbeitslose (§ 11)	können (§ 10)
	NKernVO (2015)		DAC-Liste (§ 1)	die üblichen (§ 1)	„Der Nachweis ist zu führen 1. durch ein Zertifikat einer unabhängigen Organisation [...], 2. die Mitgliedschaft in einer Initiative, die sich für die Beachtung der Mindestanforderungen einsetzt, oder 3. eine gleichwertige Erklärung eines Dritten“, in best. Fällen auch Eigenerklärung (§ 2 Abs. 2)					
	NAbfG (2003/2019)									ja (§ 3)
Nordrhein- Westfalen	TVgG NRW (2018)						ja (§ 2)	ja (§ 2 Abs. 3)		
Rheinland- Pfalz	LTG (2010/2019)	„ist darauf hinzuwirken“ (§ 2a)					ja (§ 4)	ja / 8,90 € (§ 3)	können / Auszubildende, Langzeitarbeitslose, Entgeltgleichheit (§ 1 Abs. 3)	können (§ 1 Abs. 3)

Bundesländer	Rechtsgrundlage	ILO-Kernarbeitsnormen	Regionaler Bezug	Produktgruppen	Nachweis	Fairer Handel	Tariftreue	Mindestlohn	Weitere soziale Kriterien	Ökologische Kriterien
	Verwaltungsvorschrift „Öffentliches Auftrags- und Beschaffungswesen in Rheinland-Pfalz“ (2014)	„sind zu beachten“ (Nr. 11.1), bes. Fokus auf ILO 182 (Nr. 11.1 und 11.2.1)	Eigenerklärung: Afrika, Asien oder Lateinamerika (Nr. 11.2.2)	die üblichen (Nr.11.2.2)	ILO-Übereinkommen 182: „in begründeten Fällen“ Eigenerklärung; darüber hinaus (11.3): kein Nachweis erwähnt				Barrierefreiheit, Werkstätten für Menschen mit Behinderung, Integrationsprojekte, Ausbildungsbetriebe, Frauenfördermaßnahmen (Nr. 7 bis 9)	„grundsätzlich“ (Nr. 10.4)
Saarland	STTG (2013)	„ist darauf hinzuwirken“ (§ 11)					ja (§ 3.1)	ja (§ 3.2)		„sollen dafür Sorge tragen“ (§ 12)
	Beschaffungsrichtlinien - Landesverwaltung (2020)	nur ILO 182 (Nr. 4.5)	Asien, Afrika oder Lateinamerika (Nr. 4.5)	keine Einschränkung	„Zertifizierung einer unabhängigen Organisation oder eine entsprechende Selbstverpflichtung“ (Nr. 4.5)					ja (Nr. 4.2)
Sachsen	SächsVergabeG (2013/2019)									
Sachsen-Anhalt	LVG LSA (2012/2015)	„sollen keine“ / „dürfen nur“ (§ 12)	Afrika, Asien oder Lateinamerika (Formblatt zu § 12 LVG LSA)	die üblichen, incl. Naturkautschuk-Produkte (Formblatt zu § 12 LVG LSA)	„entsprechende Nachweise oder [Eigen-] Erklärungen“ (§ 12 Abs. 2)		ja (§ 10)	ja (§ 10)	zu berücksichtigen / Auszubildende, Familienförderung, Entgeltgleichheit (§ 4 Abs. 2)	können (§ 4 Abs. 4–5)
Schleswig-Holstein	VGSH (2019)						ja (§ 4 Abs. 2)	ja (§ 4 Abs. 1) / 9,99 €	können / „soziale, gleichstellungs- und umweltbezogene Aspekte“ (§ 2)	können / „soziale, gleichstellungs- und umweltbezogene Aspekte“ (§ 2)
Thüringen	ThürVgG (2020)	„sollen“ / „dürfen nur“ (§ 11)			„entsprechende Nachweise oder [Eigen-] Erklärungen“ (§ 11 Abs. 2)		ja (§ 10)	ja (§ 10 Abs. 4) / 11.42 €	können / sozialversicherungspflichtig Beschäftigte, Auszubildende, Langzeitarbeitslose, Menschen mit Behinderungen, Chancengleichheit, Familie & Beruf (§ 4 Abs. 4)	sollen: Lebenszykluskosten, können: umweltbezogene Aspekte und Energieverbrauch (§ 4)
	Thüringer Verwaltungsvorschrift zur Vergabe öffentlicher Aufträge (2014)	ja (Nr. 11 und 12.2), u.a. Verweis auf Formblatt EVB-ILO	Afrika, Asien oder Lateinamerika (Formblatt EVB-ILO)	die üblichen, incl. Naturkautschuk-Produkte (Formblatt EVB-ILO)	unabhängiger Nachweis oder Eigenerklärung; Formblatt EVB-ILO zwingend vorzulegen		ja (Nr. 10)	ja (Nr. 10.1)	können bevorzugt berücksichtigt werden / berufliche Erstausbildung und Chancengleichheit von Frauen und Männern (Nr. 13)	ja (Nr. 1, 6.1)

Anwendungsbereich der (Tariftreue- und) Vergabegesetze – Bagatellgrenzen für Auftragswert

Bundesland	geschätzter Auftragswert in € (ohne USt.)
Baden-Württemberg § 2 Abs. 3 LTMG	20.000
Berlin § 3 Abs. 1 BerlAVG	Liefer- und Dienstleistungen: 10.000 Bauleistungen 50.000
Brandenburg § 2 Abs. 1 BbgVergG	Liefer- und Dienstleistung 5.000 Bauleistungen 10.000
Bremen § 2 TVgG	Unterschwellenbereich i. S. d. §106 GWB
Hamburg § 1 Abs. 1 HmVgG	Vergabe öffentlicher Aufträge der Freien und Hansestadt Hamburg im Sinne von § 103 GWB ungeachtet des Erreichens der Schwellenwerte gemäß § 106 GWB
Hessen § 1 Abs. 5 und 6 HVTG	grundsätzlich 10.000 (Ausnahme Tariftreue)
Mecklenburg-Vorpommern § 1 Abs. 3 VgG M-V	Liefer- und Dienstleistungen 10.000 Bauleistungen 50.000
Niedersachsen § 2 Abs. 1 NTVergG	20.000
Nordrhein-Westfalen § 1 Abs. 5 TVgG NRW	25.000
Rheinlandpfalz § 2 LTTG	20.000
Saarland § 1 Abs. 5 STTG	25.000
Sachsen § 1 Abs. 3 i. V. m. § § 4 Abs. 1 SächsVergabeG	Unterschwellenbereich, Freihändige Vergabe bis 25.000
Sachsen-Anhalt § 1 Abs. 1 LVG LSA	Liefer- und Dienstleistungen 25.000 Bauaufträge 50.000
Schleswig-Holstein § 1 Abs. 1 i. V. M. § 4 Abs. 1 S. 1 VGSH	Unterschwellenbereich i. S. d. §106 GWB, aber Tariftreue ab 20.000
Thüringen § 1 Abs. 1 ThüVgG	Dienst- und Lieferleistungen 20.000 Bauleistungen 50.000

Fazit

SIMONE LUDEWIG, AGL E. V.

Im Ergebnis zeigt der Vergleich, dass die landesrechtlichen Regelungen zur sozial verantwortlichen Beschaffung sehr unterschiedlich und in allen Bundesländern noch ausbaufähig sind. Kein Bundesland schöpft die vergaberechtlichen Möglichkeiten für die sozial verantwortliche Beschaffung bisher umfänglich aus.

Die Bindung der öffentlichen Beschaffung an die Einhaltung der ILO-Kernarbeitsnormen fehlt in fünf Bundesländern völlig. Nur wenige Länder gehen in dem Punkt über Kann-Regelungen hinaus. Die Bindung wird dabei in aller Regel an die Herkunft aus Risikoländern und an sensible Produktgruppen geknüpft.

Die Nachweisführung zur Einhaltung der ILO-Kernarbeitsnormen lässt, wo sie verlangt wird, oft noch Eigenerklärungen der Bieter*innen zu. Solche bloßen Selbstauskünfte entsprechen nicht dem allgemeinen Anspruch an glaubwürdige Nachweise. Versuche, die nachhaltige Beschaffung voranzubringen, ohne glaubwürdige Nachweise für die Einhaltung der geforderten Kriterien einzufordern, laufen zwangsläufig ins Leere. Es ist deshalb zu begrüßen, dass einige Länder bereits Regelungen treffen, die Eigenauskünfte nur in Ausnahmen oder gar nicht zulassen. Eine Priorisierung von Produkten aus fairem Handel ist lediglich in vier Bundesländern vorgesehen und damit noch die absolute Ausnahme. Wo es solche Regelungen gibt, fehlen allerdings Hinweise auf Referenzkriterien, die klären, was unter fair gehandelten Produkten verstanden wird. Diese Unklarheit erschwert die Umsetzung in der Beschaffungspraxis.

Strukturen zur Unterstützung der nachhaltigen Beschaffungspraxis sind eher spärlich. Nur vier Bundesländer haben bis jetzt auf Landesebene Expertise, Unterstützung und Hilfestellungen in einer themenspezifischen Kompetenzstelle gebündelt. Um nachhaltige und insbesondere sozial verantwortliche Beschaffung wirksam voranzubringen, sind flankierende Maßnahmen jedoch unerlässlich.

Viele Beschaffer*innen sind mit den neuen Möglichkeiten zur nachhaltigen Beschaffung, die sich aus den Vergaberechtsreformen seit 2014 ergeben haben, noch nicht vertraut. Sie benötigen Unterstützung in Form von Schulungen, Vernetzung und Beratung, um Kriterien für sozial verantwortliche Beschaffung erfolgreich anwenden zu können.

Wirksam und nachvollziehbar gestärkt wird die nachhaltige oder sozial verantwortliche Beschaffung durch politische Zielsetzungen sowie die Erhebung von Kennzahlen und eine transparente Berichterstattung, also ein geeignetes Managementsystem. Solche Systeme gibt es bis dato in keinem Bundesland.

Im Anwendungsbereich der Vergabestatistikverordnung werden Daten zur Berücksichtigung von sozialen Kriterien im Vergabeverfahren grundsätzlich zentral erhoben. Diese Statistiken könnten als erster Schritt auch von den Ländern abgerufen und ausgewertet werden.

Im Sinne einer sozial verantwortlichen Beschaffung besteht mithin in allen Bundesländern politischer Handlungsbedarf. Dabei können die Länder mit einer konsequenten Umsetzung der nachhaltigen Beschaffung einen wichtigen Beitrag zum Erreichen der globalen Nachhaltigkeitsziele leisten.

Politische Handlungsempfehlungen

Die Bundesländer sollten ihre vergaberechtlichen Gestaltungsmöglichkeiten aktiv und strategisch für eine nachhaltige, sozial verantwortliche Beschaffung nutzen.

Wo die Länder selbst regulierend tätig werden, sollte die **verbindliche Einhaltung aller ILO-Kernarbeitsnormen** zum vergaberechtlichen Mindeststandard werden. Kann-Regelungen, welche die Anwendung ins Ermessen der Beschaffenden stellen, werden dem materiellen Umfang der ILO-Kernarbeitsnormen nicht gerecht und sind durch Soll-Regelungen zu ersetzen.

Die Beschaffungspraxis sollte auch darüber hinaus an der **Umsetzung der UN-Leitprinzipien** mitwirken. Diese gebieten neben der Beachtung der ILO-Kernarbeitsnormen auch mindestens die Beachtung der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte, des Internationalen Pakts über bürgerliche und politische Rechte und des Internationalen Pakts über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte (Internationale Menschenrechts-Charta).

Für **sensible Produktgruppen**, die vergaberechtlich bereits in neun Bundesländern thematisiert sind, muss gelten, dass diese nicht ohne nachweisliche Einhaltung der ILO-Kernarbeitsnormen beschafft werden dürfen. Ein länderübergreifender Austausch zu dem Thema sollte zu einer anspruchsvollen gemeinsamen Liste führen. Insbesondere sollten Produkte der Informations- und Kommunikationstechnologie von allen Bundesländern aufgenommen werden. Von Einkaufsgemeinschaften wurde bereits gezeigt, wie deren Beschaffung unter Beachtung der ILO-Kernarbeitsnormen möglich ist.

Geografischen Beschränkungen auf die Länder der DAC-Liste oder des Globalen Südens liegt die verallgemeinernde Annahme zugrunde, dass in anderen Ländern kein relevantes Risiko für die Verletzung der ILO-Kernarbeitsnormen besteht. Diese Annahme wurde vielfach widerlegt, deshalb sollten pauschale Beschränkungen aufgegeben werden. Geografische Einschränkungen der Bindung an Kriterien zur Umsetzung der ILO-Kernarbeitsnormen müssen im Einzelfall stets die konkreten Risikopotentiale glaubwürdig berücksichtigen.

Bei der **Nachweisführung** dürfen Eigenerklärungen nur noch in begründeten Ausnahmefällen anerkannt werden, etwa, wenn unabhängige Zertifikate nicht zur Verfügung stehen. Die Beweis-pflicht dafür sollte bei den Auftragnehmer*innen liegen.

Die Bundesländer müssen **zentrale Kontrollgruppen** einrichten, die die Einhaltung der Kriterien und Nachweise stichprobenartig in Unternehmen und Vergabestellen prüfen. Diese Kontrollgruppen können auch die Einhaltung anderer Kriterien nach dem Vergabegesetz prüfen, wie z. B. Frau-enförderung, vergabespezifischen Mindestlohn, Inklusion etc.

Die Bevorzugung von fair gehandelten Produkten in der öffentlichen Beschaffung ist überall dort zu begrüßen, wo solche Produkte grundsätzlich und konkret verfügbar sind. Mehr Bundesländer sollten diese Möglichkeit vergaberechtlich vorsehen. Dabei sollten die Kriterien des Fairen Handels zugrunde gelegt werden.

Die Umsetzung der nachhaltigen Beschaffung steht und fällt mit politischem Rückhalt sowie dem Handlungswillen, den Kompetenzen und personellen Ressourcen der Beschaffungsstellen. In allen diesen Bereichen sollten die Bundesländer ihre Handlungsbedarfe prüfen.

Konkret sollten vor allem Angebote zur **Qualifizierung und Beratung für Beschaffungsstellen** ausgebaut werden. Ein flächendeckender Ausbau von Landeskompetenzstellen für nachhaltige Beschaffung erscheint sinnvoll. Die Beratungsstrukturen müssen bedarfsgerecht ausgestattet und langfristig abgesichert sein.

Alle Bundesländer sollten ambitionierte **quantitative Ziele, ein transparentes Monitoring der Ziele sowie Strategien** zur Erreichung in Form von – gegebenenfalls produktspezifischen – Stufenplänen entwickeln und an die Beschaffungsstellen kommunizieren. Diese Strategien sollten einem kontinuierlichen Monitoring und einer regelmäßigen strategischen Weiterentwicklung unterliegen.

In die strategische Planung der nachhaltigen Beschaffung müssen kontinuierlich Expertisen und Erfahrungen aus der Praxis ebenso wie aus der Zivilgesellschaft einfließen.

Weiterführende Hinweise

Kompetenzstellen für nachhaltige Beschaffung

des Bundes

http://www.nachhaltige-beschaffung.info/DE/Home/home_node.html

für Berlin

<https://www.berlin.de/sen/wirtschaft/wirtschaft/europa-und-internationales/landesstelle-fuer-entwicklungszusammenarbeit/handlungsfelder/faire-oeffentliche-beschaffung/>

für Bremen

https://www.wirtschaft.bremen.de/wirtschaft/wirtschaftsordnung/vergaberecht/zsks_hauptseite-20664

für Hamburg

<https://www.hamburg.de/einkauf-hamburg>

für Schleswig-Holstein

<https://www.knbv.de/>

Thema „Fairer Handel“

International anerkannte Grundsätze des Fairen Handels

<https://www.fair-trade.website/>

Publikation: Fairer Handel – Gerechtigkeit vor Ort, agl, 2019

<https://agl-einewelt.de/publikation/fairer-handel-globale-gerechtigkeit-vor-ort/>

Thema „Unternehmerische Sorgfaltspflichten“

Publikation: Stellungnahme zum Thema Lieferkettengesetz und Beschaffung, CIR

<https://www.ci-romero.de/lieferkettengesetz-und-oeffentlicher-einkauf/>

Bundesweites Expert*innen-Netzwerk

<https://www.cora-netz.de/>

Kampagne zum deutschen Lieferkettengesetz

www.lieferkettengesetz.de

Beratung und Unterstützung für Unternehmen

<https://wirtschaft-entwicklung.de/wirtschaft-menschenrechte>

Thema „Produktsiegel“

Online-Angebot der Bundesregierung zur Qualität von Produktsiegeln
<https://www.siegelklarheit.de/>

Publikation: Wegweiser durch das Label-Labyrinth (Neuaufgabe), CIR, 2021
<https://www.ci-romero.de/produkt/wegweiser-durch-das-label-labyrinth/>

Informationsangebot für Beschaffer*innen der CIR
<https://www.ci-romero.de/kritischer-konsum/beschaffung/guetezeichen/>

Online-Angebot der CIR zu Labeln und Zertifikaten
<https://labelchecker.de/>

Kompass Nachhaltigkeit

Webportal des BMZ zur nachhaltigen öffentlichen Beschaffung
<https://www.kompass-nachhaltigkeit.de/>

Angebote der Bundesregierung für Kommunen

Servicestelle Kommunen in der Einen Welt
<https://skew.engagement-global.de/>

Publikation: *Dialog Global Nr. 56* Einbindung sozialer Kriterien nach der Vergaberechtsreform im Unterschwellenbereich, SKEW, 2020
https://skew.engagement-global.de/dialog-global.html?file=files/2_Mediathek/Mediathek_Microsites/SKEW/Publikationen/3_Dialog_Global/DialogGlobal-56-bf.pdf&

Informationen und Handreichungen für die sozial verantwortliche Beschaffung bestimmter Produktgruppen

Sozial verantwortliche Beschaffung von IT-Hardware
Homepage der Fachkonferenz für sozial verantwortliche Beschaffung von IT-Hardware
<https://faire-beschaffung.de/>

Handreichung: Unterstützung bei der Nutzung der Verpflichtungserklärung zur Berücksichtigung sozialer Aspekte bei der ITK-Beschaffung, BMI, 2021
http://www.nachhaltige-beschaffung.info/SharedDocs/DokumenteNB/Verpflichtungserklaerung2019_Besch_Bitkom/Handreichung_V1.0.pdf?__blob=publicationFile&v=5

Sozial verantwortliche Beschaffung von Natursteinen
Publikation: Natursteine aus verantwortlichen Lieferketten. Begleitstudien zur Fachkonferenz am 15./16. September 2020 in Stuttgart, Werkstatt Ökonomie, 2020
https://www.woek.de/fileadmin/user_upload/downloads/publikationen/beschaffung/woek_weed_2020_natursteine_aus_verantwortlichen_lieferketten.pdf

Sozial verantwortliche Beschaffung von Textilien
Angebote von FEMNET zur sozial verantwortlichen Beschaffung für die öffentliche Hand
<https://femnet.de/fuer-frauenrechte/informationen-aufklaerung/faire-oeffentliche-beschaffung.html>

Angebote von CIR zur sozial verantwortlichen Beschaffung für die öffentliche Hand,
Portal Berufsbekleidung
<https://www.ci-romero.de/kritischer-konsum/beschaffung/berufsbekleidung/portal/>

Sozial verantwortliche Beschaffung von Lebensmitteln
Publikation: Praxisleitfaden für Bund, Länder und Kommunen: Sozial verantwortliche öffentliche
Beschaffung von Lebensmitteln, CIR, 2019
<https://www.ci-romero.de/produkt/praxisleitfaden-lebensmittel/>

Publikation: Ratgeber sozial verantwortliche Lebensmittelbeschaffung: Welches Gütezeichen
steht wofür?, CIR, 2019
<https://www.ci-romero.de/produkt/ratgeber-welches-guetezeichen-steht-wofuer/>

Sozial verantwortliche Beschaffung von Spielzeug
Publikation: Spielzeug sozial verantwortlich beschaffen. Ein Pilotprojekt der Stadt Köln, CIR, 2019
https://www.ci-romero.de/spielzeug_beschaffen/

Ansprechpartner*innen: Die Eine Welt-Landesnetzwerke

DEAB – Dachverband Entwicklungs- politik Baden-Württemberg e.V.

Fon: 0711/66 48 73 60
info@deab.de
www.deab.de

Eine Welt Netzwerk Bayern e.V.

Fon: 089/35 04 07 96
info@eineweltnetzwerkbayern.de
www.eineweltnetzwerkbayern.de

BER – Berliner Entwicklungs- politischer Ratschlag e.V.

Fon: 030/42 85 15 87
info@eineweltstadt.berlin
www.eineweltstadt.berlin

VENROB – Verbund Entwicklungs- politischer Nichtregierungsorganisa- tionen Brandenburgs e.V.

Fon: 0331/70 489 66
info@venrob.org
<https://venrob.de/>

BeN – Bremer entwicklungs- politisches Netzwerk e.V.

Fon: 0421/69 531 453
info@ben-bremen.de
www.ben-bremen.de

Netzwerk Hamburg global

Fon: 040/22 60 92 77
kontakt@hamburg.global
<https://hamburg.global>

EPN – Entwicklungspolitisches Netzwerk Hessen e.V.

Fon: 069/91 39 51 70
info@epn-hessen.de
www.epn-hessen.de

Eine-Welt-Landesnetzwerk Mecklenburg-Vorpommern e.V.

Fon: 0381/36 76 74 61
info@eine-welt-mv.de
www.eine-welt-mv.de

VEN – Verband Entwicklungs- politik Niedersachsen e.V.

Fon: 0511/39 16 50
info@ven-nds.de
www.ven-nds.de

Eine Welt Netz NRW e.V.

Fon: 0251/28 46 690
info@eine-welt-netz-nrw.de
www.Eine-Welt-Netz-NRW.de

ELAN – Entwicklungspolitisches Landesnetzwerk Rheinland-Pfalz e.V.

Fon: 06131/97 208 67
info@elan-rlp.de
www.elan-rlp.de

NES – Netzwerk Entwicklungs- politik im Saarland e.V.

Fon: 0681/938 52 35
info@nes-web.de
www.nes-web.de

ENS – Entwicklungspolitisches Netzwerk Sachsens e.V.

Fon: 0351/43 83 78 64
kontakt@einewelt-sachsen.de
www.einewelt-sachsen.de

ENSA – Eine Welt Netzwerk Sachsen-Anhalt e.V.

Fon: 0340/23 011 22
geschaeftsstelle@einewelt-lsa.de
www.einewelt-lsa.de/

BEI – Bündnis Eine Welt Schleswig-Holstein e.V.

Fon: 0431/67 93 99 00
info@bei-sh.org
www.bei-sh.org

EWNT – Eine Welt Netzwerk Thüringen e.V.

Fon: 03641/22 499 50
buero@ewnt.de
www.ewnt.de

Impressum

Herausgeber*innen:



Arbeitsgemeinschaft der Eine Welt
Landesnetzwerke e. V. (agl), Berlin



Werkstatt Ökonomie e. V. (WÖK),
Heidelberg



Christliche Initiative Romero e. V.
(CIR), Münster

Redaktion:

Uwe Kleinert, WÖK e. V.
Simone Ludewig, agl e. V.
Johanna Fincke, CIR e. V.

Autor*innen:

Uwe Kleinert und
Annalena Zunftmeister, WÖK e. V.
Simone Ludewig, agl e. V.
Johanna Fincke, CIR e. V.

Lektorat:

Jana Valerie Lemke, Lemke Lektorat

Gestaltung:

Fiora Gülker

Abdruck und sonstige Publikation sind erwünscht, jedoch nur unter Angabe der Quelle gestattet.

Gefördert durch ENGAGEMENT GLOBAL
mit Mitteln des



Die herausgebenden Organisationen und die Autor*innen sind für den Inhalt allein verantwortlich.

Der Vergleich der vergaberechtlichen Regelungen und flankierenden Maßnahmen der Bundesländer basiert auf einem von der Bundesthemenkoordination Konsum, Produktion, Lieferkette in der Arbeitsgemeinschaft der Eine Welt-Landesnetzwerke (agl) e. V. beauftragten Gutachten. Es wurde erstellt durch die Werkstatt Ökonomie e. V. und unterstützt durch das Fachforum Konsum und Produktion der agl e. V.

Die Herausgeber*innen danken den
Gesprächspartner*innen in den Bundesländern und
Eine Welt-Landesnetzwerken für ihre
Unterstützung:

Katrin Beckedorf, Erik Dolch, Antje Edler, Tamara Enhuber, Martin Finke,
Alexander Fonari, Philipp Freisleben, Stefanie Licht, Christiane Mache,
Elisabeth Möser, Christine Priessner, Uwe Prüfer, Nicole Saile, Jürgen Sokoll,
Tim Strähnz, Maria Tech, Steffen Vogel, Birte Detjen und Juliane Kühnrich